



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Strafrecht AT 2  
16. Auflage 2018

Mit dem aktuell in 16. Auflage vorliegenden Band 2 zum Allgemeinen Teil des Strafrechts lernen Sie alles, was Sie wissen müssen zu: Täterschaft und Teilnahme, Versuch und Rücktritt, Irrtümern auf den verschiedenen Deliktsstufen und unter Beteiligten, ferner über Konkurrenzen und über die rechtliche Behandlung unklarer Sachverhalte.

Rechtsprechung und Literatur sind bis März 2018 eingearbeitet.

Zahlreiche Abschnitte sind komplett neu geschrieben: Grenzen sukzessiver Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft bei dolosen Werkzeugen, Verbrechensverabredung durch Scheinmittäter, Versuchsaufbau, Versuch der Erfolgsqualifikation, Wirkungen des Rücktritts, Rücktritt bei mehreren Beteiligten, Irrtum beim Unterlassungsdelikt, Rechtfertigungsirrtum, Wahlfeststellung.

Wie in allen Skripten: Fälle mit gutachtlichen Lösungen, Aufbau- und Klausurhinweise.

Dr. Krüger ist seit 1981 Repetitor und als Fachanwalt für Strafrecht auch in der Praxis tätig.



Zusammen mit den Karteikarten Strafrecht AT erhalten Sie diese zu einem vergünstigten Preis.

Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.



2018

Strafrecht AT 2

Alpmann Schmidt



Skripten

Krüger

Strafrecht AT 2

16. Auflage 2018

Alpmann Schmidt



# KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!



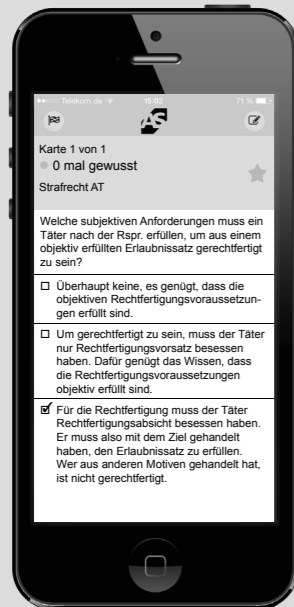
Schuld: actio libera in causa (2)		
II. Dogmatische Begründung der a.l.i.c.		
	Ausnahmemodell (Unterfall: Ausdehnungstheorie)	Vorwegungsmodell (Unterfall: Werkzeugtheorie)
<b>Ansatz</b>	a.l.i.c. ist echte Ausnahme zu § 20, wonach Schuldfähigkeit im Zeitpunkt der Tathandlung vorliegen muss.	Bei der a.l.i.c. kann der Beginn der Tat schon in der Herbeiführung der Schuldunfähigkeit gegeben werden.
<b>Prüfungsaufbau</b>	in der Schuld nach Feststellung der Schuldunfähigkeit	Neue Deliktprüfung nach Feststellung der Schuldunfähigkeit mit der Deliktsverfälschung als Anknüpfungshandlung
<b>Kritik</b>	Verbotene Analogie, da Wortlautgrenze des § 20 überschritten (BGR), deshalb heute nicht mehr vertretbar	Unzulässige Ausdehnung tatbestandsmäßigen Verhaltens (Versuchsbeginn) auf eine typische Vorbereitungshandlung

- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

Weitere Musterkarten online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

# EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagensystem

Alpmann Schmidt Jura App:  
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:  
[www.repetico.de/alpmann-schmidt](http://www.repetico.de/alpmann-schmidt)

powered by 

## Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: [goo.gl/bvy3Kf](http://goo.gl/bvy3Kf)

# **STRAFRECHT AT 2**

**2018**

Dr. Rolf Krüger  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0  
AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

*Zitiervorschlag: Krüger, Strafrecht AT 2, Rn.*

**Dr. Krüger, Rolf**

Strafrecht AT 2

16., überarbeitete Auflage 2018

ISBN: 978-3-86752-593-0

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

<b>1. Teil: Täterschaft und Teilnahme</b> .....	1
<b>1. Abschnitt: Beteiligungsformen bei der Vorsatz- und Fahrlässigkeitstat</b> .....	1
A. Numerus clausus der Beteiligung bei der Vorsatztat .....	1
I. Täterschaftsformen .....	1
II. Teilnahmeformen .....	1
B. Beteiligung an der Fahrlässigkeitstat .....	2
I. Einheitstäterbegriff .....	2
II. Mittäterschaft bei der Fahrlässigkeitstat .....	2
C. Täterschaft als Produkt aus Subjektqualität und Tatbegehung .....	3
I. Subjektqualität .....	3
1. Täter einer Straftat kann nur ein Mensch sein .....	3
2. Ohne Subjektqualität keine Täterschaft .....	3
3. Strafausdehnung nach § 14 .....	4
II. Tat„begehung“ als Voraussetzung der Täterschaft .....	5
<b>2. Abschnitt: Reichweite der unmittelbaren Täterschaft</b> .....	6
A. Wer die Tathandlung vollständig allein verwirklicht, ist stets Täter .....	6
B. Unmittelbare Täterschaft ist nicht auf die vollständige und eigenhändige Verwirklichung der Tathandlung beschränkt .....	6
■ Zusammenfassende Übersicht: Subjektqualität als Mindestvoraussetzung jeder Täterschaft, Reichweite unmittelbarer Täterschaft .....	8
<b>3. Abschnitt: Mittäterschaft, § 25 Abs. 2</b> .....	9
A. Reichweite der Mittäterschaft .....	9
B. Voraussetzungen der Mittäterschaft nach § 25 Abs. 2 .....	9
I. Gemeinsamer Tatplan .....	9
II. Gemeinschaftliche Tatbegehung .....	11
1. Mitverursachungsbeitrag .....	11
2. (Mit-)Täterschaftliche Gleichrangigkeit der Mitwirkung .....	11
C. Aufbau .....	12
I. Das Prüfungsschema zur Mittäterschaft ist nur ein Unterschema .....	12
II. Verteilung der objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Mittäterschaft im Tatbestand .....	13
III. Getrennte oder gemeinsame Prüfung je nach Fallkonstellation .....	13
D. Mittäterschaft im Ausführungsstadium .....	16
Fall 1: Additives und alternatives Zusammenwirken .....	16
E. Mittäterschaft durch Mitwirkung im Vorbereitungsstadium .....	18
Fall 2: Streit zwischen enger und weiter Tatherrschaftslehre .....	18
F. Auswirkungen des vorzeitigen Ausstiegs eines Mittäters .....	21
Fall 3: Offengelegter vorzeitiger Tatusstieg .....	21
G. Sukzessive Mittäterschaft .....	24
I. Zeitliche Grenzen .....	24
II. Sachliche Grenzen .....	25
H. Mittäterschaft durch Gremien- oder Kollegialentscheidungen .....	26
I. Mittäterschaft durch Unterlassen .....	26
I. Gemeinschaftliche Verwirklichung eines echten/unechten Unterlassungsdelikts .....	26
II. Mittäterschaft durch Unterlassen neben einem Aktivtäter .....	27
Fall 4: Streit zur Abgrenzung der Täterschaft durch Unterlassen von der Beihilfe durch Unterlassen .....	27

<b>4. Abschnitt: Mittelbare Täterschaft</b> .....	31
A. Reichweite der mittelbaren Täterschaft .....	31
I. Keine mittelbare Täterschaft ohne Subjektqualität .....	31
II. Keine mittelbare Täterschaft bei unmittelbarer Täterschaft oder Mittäterschaft .....	31
B. Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft nach § 25 Abs. 1 Alt. 2 .....	32
I. Tathandlung durch einen anderen .....	32
II. Tatbeitrag des mittelbaren Täters .....	32
III. Steuerung der Fremdhandlung .....	32
IV. Vorsatz zur mittelbar täterschaftlichen Deliktsverwirklichung .....	33
C. Aufbau .....	33
I. Das Prüfungsschema zur mittelbaren Täterschaft ist nur ein Unterschema .....	33
II. Grundsätzlich wird der handelnde Vordermann zuerst geprüft .....	33
D. Mittelbare Täterschaft nach dem Verantwortungsprinzip .....	34
I. Die anerkannten Fälle mittelbarer Täterschaft nach dem Verantwortungs- prinzip .....	35
1. Der Vordermann handelt ohne Tatvorsatz .....	35
2. Der Vordermann handelt gerechtfertigt .....	35
3. Der Vordermann handelt im Erlaubnistatbestandsirrtum .....	36
4. Der Vordermann handelt ohne Schuld .....	36
II. Die umstrittenen Fälle mittelbarer Täterschaft durch tatbestandslos Handelnde .....	36
1. Mittelbare Täterschaft durch Veranlassung einer Selbstschädigung .....	36
Fall 5: Streit zwischen Vorsatz-/Schuldlehre und Einwilligungstheorie .....	37
2. Mittelbare Täterschaft durch tatbestandslos, aber „dolos“ Handelnde .....	39
Fall 6: Streit zwischen psychologisierender und normativer Tatherrschaftslehre .....	39
E. Mittelbare Täterschaft des Täters hinter dem Täter .....	46
I. „Schreibtischtäter“ .....	47
II. Hervorrufen eines Irrtums über den konkreten Handlungssinn der Tat .....	48
1. Herbeiführung oder Ausnutzung eines Irrtums über gesetzliche Qualifikationsmerkmale .....	48
2. Manipulierter error in persona vel objecto .....	48
3. Veranlassung eines vermeidbaren Verbotsirrtums des Handelnden .....	49
4. Veranlassung eines Irrtums über die Höhe des angerichteten Schadens, sogenannter gradueller Tatbestandsirrtum .....	49
F. Mittelbare Täterschaft und Unterlassen .....	50
I. Aktive Veranlassung eines anderen zu dessen Untätigkeit .....	50
II. Nichthinderung der Aktivtat durch einen Garanten .....	51
■ Zusammenfassende Übersicht: Mittelbare Täterschaft nach der objektiven und subjektiven Theorie .....	52
<b>5. Abschnitt: Teilnahme</b> .....	53
A. Gemeinsamkeiten von Anstiftung und Beihilfe .....	53
I. Strafgrund der Teilnahme .....	53
II. Gemeinsame Voraussetzungen .....	53
B. Aufbau .....	53
I. Täterschaft vor Teilnahme .....	53
II. Die Teilnahmeprüfung folgt einem eigenen Deliktsschema .....	54
C. Die limitiert-akzessorische Haupttat .....	55

I.	Die gesetzlichen Erfordernisse nach den §§ 26, 27 .....	55
Fall 7:	Teilnahme am erfolgsqualifizierten Delikt .....	56
II.	Teleologische Grenzen der Teilnahmefähigkeit bestimmter Haupttaten .....	58
D.	Anstiftung .....	59
I.	Verursachung des Tatentschlusses .....	59
1.	Psychischer Kausalzusammenhang zur konkreten Tat .....	59
2.	Umstiftung, Aufstiftung, Abstiftung .....	60
a)	„Umstiftung“ .....	60
b)	„Aufstiftung“ .....	60
c)	„Abstiftung“ .....	60
II.	Mittel der Verursachung .....	61
III.	Anstiftung durch Unterlassen .....	62
E.	Beihilfe .....	62
I.	Förderung .....	62
II.	Mittel der Hilfeleistung .....	63
III.	Restriktionen der Beihilfe bei neutralen Handlungen .....	64
Fall 8:	Kriterien für „berufstypische“ und straflose Beihilfehandlungen .....	64
IV.	Zeitpunkt der Beihilfe, insbesondere sukzessive Beihilfe .....	66
V.	Beihilfe durch Unterlassen .....	67
F.	Teilnehmervorsatz .....	67
I.	Die Deliktselemente der begangenen vorsätzlich-rechtswidrigen Haupttat als umrisshaftes tatsächliches Geschehen .....	67
II.	Vorsatz bezüglich des eigenen Teilnehmerbeitrages .....	68
III.	Erfolgswille .....	68
Fall 9:	Tatveranlassung durch agent provocateur (Teilnehmer ohne Erfolgswillen) .....	68
■	Zusammenfassende Übersicht: Das Teilnahmedelikt .....	72
G.	Mehrfache Beteiligung .....	73
I.	Mehrfache Beteiligung derselben Person auf derselben Beteiligungsstufe .....	73
II.	Mehrfache Beteiligung derselben Person auf verschiedenen Stufen .....	73
III.	Gleichzeitige Teilnahme mehrerer Personen .....	74
IV.	Zeitlich aufeinanderfolgende Teilnahme mehrerer Personen .....	74
H.	Vorstufen der Verbrechensbeteiligung, §§ 30, 31 .....	74
I.	Bezugstat: Verbrechen .....	75
II.	Die in § 30 erfassten Vorstufen der Verbrechensbeteiligung .....	76
1.	Versuchte Anstiftung und versuchte Kettenanstiftung zum Verbrechen, § 30 Abs. 1 S. 1 .....	76
2.	Annahme des Erbietens eines anderen, ein Verbrechen zu begehen oder dazu anzustiften, § 30 Abs. 2 Var. 2 .....	77
3.	Sichbereiterklären, ein Verbrechen zu begehen oder dazu anzustiften, § 30 Abs. 2 Var. 1 .....	78
4.	Verabredung mit einem anderen, ein Verbrechen zu begehen oder dazu anzustiften, § 30 Abs. 2 Var. 3 .....	78
III.	Straflose Vorstufen der Tatbeteiligung .....	79
IV.	Rücktritt vom Versuch der Beteiligung, § 31 .....	79
V.	Subsidiarität .....	80
Fall 10:	Verbrechensverabredung zum Schein .....	80
I.	Die „besonderen persönlichen Merkmale“ und § 28 .....	83
I.	Begriff und Abgrenzung zu anderen Deliktsmerkmalen .....	83

1. Tatbezogene Merkmale .....	83
2. Besondere persönliche Merkmale .....	83
a) Arten besonderer persönlicher Merkmale .....	83
b) Gemeinsamkeit untereinander und Unterschied zu tatbezogenen Merkmalen .....	84
c) Abgrenzung zwischen persönlichen und tatbezogenen Merkmalen .....	85
d) Allgemeine persönliche Merkmale .....	85
II. Rechtsfolgen des Fehlens oder Vorliegens besonderer persönlicher Merkmale, § 28 .....	86
1. Unterschiede bei strafbegründenden Merkmalen, § 28 Abs. 1 .....	86
2. Unterschiede bei strafändernden persönlichen Merkmalen .....	87
<b>2. Teil: Versuch und Rücktritt .....</b>	<b>90</b>
<b>1. Abschnitt: Versuch .....</b>	<b>90</b>
A. Versuch als notwendiges Durchgangsstadium jeder Vorsatztat .....	90
I. Verwirklichungsphasen jeder Vorsatztat .....	90
II. Keine Strafbarkeit aus Vorsatztat ohne Versuch .....	91
Fall 11: Vollendung vor Versuchsbeginn; das unmittelbare Ansetzen als zeitlicher Fixpunkt für die Vorsatzfeststellung .....	91
B. Strafgrund des Versuchs .....	93
C. Voraussetzungen des Versuchsdelikts .....	94
I. Strafbarkeit des Versuchs .....	94
II. Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld .....	94
III. Rücktritt .....	95
D. Aufbau .....	95
I. Die Nichtstrafbarkeit aus Vollendungstat vorab in einer selbstständigen Deliktsprüfung oder als Feststellung vor Einstieg in die Versuchsprüfung – fallabhängig .....	95
II. Fallgruppen fehlender Vollendungsstrafbarkeit .....	96
III. Versuch prüft man nur bei Anhaltspunkten im Sachverhalt .....	96
IV. Die Versuchsstrafbarkeit kann man in aller Regel kurz feststellen .....	97
V. Kardinalfehler: Versuchsbeginn vor Tatentschluss .....	97
VI. Rücktritt vor Strafzumessung .....	97
E. Der Versuch des Begehungsdelikts .....	98
I. Tatentschluss .....	98
1. Endgültigkeit der Entschlussfassung .....	98
2. Vorsatz für alle zur Vollendung des Delikts erforderlichen Umstände und Erfüllung deliktsspezifischer subjektiver Merkmale .....	99
a) Rechtsfragen und Streitstände .....	99
b) Besondere Vorsatzformen .....	99
c) Vorsatzbedürftige Merkmale aus dem Allgemeinen Teil .....	99
d) Irrtümer .....	100
aa) Bei Tatbestandsirrtum: Kein Tatentschluss .....	100
bb) Bei umgekehrtem Tatbestandsirrtum: Untauglicher Versuch .....	100
Fall 12: Untauglicher Versuch und Versuch aus grobem Unverstand .....	101
cc) Bei rechtlich irrelevantem Tatplan: Wahndelikt .....	103
dd) Bei rechtlich unrealen Mitteln: Schon kein Tatentschluss (h.M.) .....	104
■ Zusammenfassende Übersicht: Tatentschluss .....	105

II. Versuchsbeginn .....	105
1. Ausgangspunkt: Vorstellung des Täters von der Tat .....	105
2. Unmittelbares Ansetzen .....	106
a) Versuchsbeginn bei Teilverwirklichung .....	107
b) Versuchsbeginn im Vorfeld der Tatbestandsverwirklichung .....	107
Fall 13: Die verschiedenen Ansatzformeln .....	107
c) Unmittelbares Ansetzen bei abgeschlossenem Täterhandeln .....	111
Fall 14: Streit zwischen allgemeiner Gefährdungsformel und Entlassungstheorie .....	111
F. Der Versuch des unechten Unterlassungsdelikts .....	114
I. Tatentschluss .....	114
II. Strafbarkeit des untauglichen Unterlassungsversuchs .....	114
III. Versuchsbeginn .....	114
G. Versuch und actio libera in causa-Tat .....	115
H. Der Versuch bei Qualifikationen und bei besonders schweren Fällen .....	116
I. Der Versuch bei erfolgsqualifizierten Delikten .....	116
I. Strafbarkeit des Versuchs .....	116
II. Versuchsformen .....	117
J. Der Versuch bei Mittätern .....	118
I. Besonderheiten beim Tatentschluss .....	118
II. Versuchsbeginn .....	119
K. Der Versuch bei mittelbarer Täterschaft .....	119
I. Besonderheiten beim Tatentschluss .....	119
II. Versuchsbeginn .....	119
■ Zusammenfassende Übersicht: Versuchsbeginn .....	121
<b>2. Abschnitt: Rücktritt vom Versuch, § 24</b> .....	121
A. Reichweite und Grenzen .....	121
B. Rechtsgrund und Stellung im Deliktsaufbau .....	122
C. Voraussetzungen des Rücktritts des Alleintäters, § 24 Abs. 1 .....	122
I. Keine Strafbarkeit aus Vollendungstat .....	122
II. Die Rücktrittsbedingungen ergeben sich aus der Tätervorstellung über die Erfolgseignung der bisherigen Handlungen .....	123
1. Freiwilliges Aufgeben der weiteren Ausführung der Tat, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 = Rücktritt vom unbeeendeten (tauglichen oder untauglichen) Versuch .....	123
2. Freiwillige Verhinderung der Tatvollendung, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 = Rücktritt vom beendeten (tauglichen) Versuch .....	123
3. Freiwilliges und ernsthaftes Bemühen der Vollendungsverhinderung, § 24 Abs. 1 S. 2 = Rücktritt bei fehlender Verhinderungskausalität .....	124
III. Ein Fehlschlag des Versuchs schließt den Rücktritt aus .....	124
1. Anerkannte Rechtsfigur .....	124
2. Kein Fehlschlag wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Vollendung .....	125
3. Kein Fehlschlag wegen Sinnlosigkeit des Weiterhandelns .....	126
D. Aufbau .....	126
E. Die Rücktrittsmerkmale im einzelnen .....	127
I. Der Täter darf nicht aus Vollendung der Tat strafbar sein .....	127
1. Bei zurechenbarer Tatvollendung ist Rücktritt ausgeschlossen .....	127
Fall 15: Nachträglicher Wegfall des Vollendungswillens .....	127
2. Rücktritt bei nur irrtümlich angenommener Tatvollendung .....	129

3. Rücktritt bei nicht zurechenbarem Erfolgseintritt .....	129
II. Rücktritt bei mehraktigem Versuchsgeschehen .....	130
1. Vom Täter erkanntes Misslingen der ersten Ausführungshandlungen .....	130
Fall 16: Abgrenzung des unbeendeten vom fehlgeschlagenen und vom beendeten Versuch; Einzelakttheorie gegen Gesamtbetrachtungslehre .....	130
2. Rücktrittshorizont ist das letzte – wenn auch zwischenzeitlich korrigierte – Vorstellungsbild des Täters .....	134
Fall 17: Zwischenzeitliche Annahme der Tatvollendung .....	134
3. Keine Zäsur eines mehraktigen Versuchsgeschehens durch erkannte Sinnlosigkeit des Weiterhandelns .....	136
Fall 18: Fehlschlag und außertatbestandliche Zielverfehlung oder -erreicherung .....	136
■ Zusammenfassende Übersicht: Rücktritt nach § 24 Abs. 1 (bei mehraktigem Versuchsgeschehen) .....	139
III. Rücktritt nach § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 .....	140
Fall 19: Aufgeben der Tatausführung; Streit zwischen normativem und psychologischem Freiwilligkeitsbegriff .....	140
IV. Rücktritt nach § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 .....	143
Fall 20: Streit über die Vollendungsverhinderung bei nur „halbherzigem“ Rücktritt .....	143
V. Rücktritt nach § 24 Abs. 1 S. 2 .....	145
Fall 21: Anforderungen an „ernsthaftes“ Bemühen .....	145
VI. Rücktritt vom Versuch des unechten Unterlassungsdelikts .....	146
1. Unbeendeter und beendeter Unterlassungsversuch .....	146
2. Mehraktige Unterlassungsversuche .....	147
VII. Rücktritt von Versuchstaten im Rausch .....	148
1. Rücktritt von der actio libera in causa-Tat .....	148
2. Rücktritt vom Versuch der Rauschtat .....	148
VIII. Teilrücktritt vom Versuch einer Qualifikation .....	148
IX. Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch .....	149
Fall 22: Rücktritt vom Grunddeliktsversuch nach Eintritt der Erfolgsqualifikation .....	149
F. Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten, § 24 Abs. 2 .....	152
I. Begrenzter persönlicher Anwendungsbereich .....	152
II. Voraussetzungen .....	152
1. Keine Strafbarkeit aus Vollendungstat .....	152
2. Fehlschlag und Rücktrittsbedingungen beurteilen sich nach der Vorstellung des jeweils Beteiligten .....	153
3. Rücktritt durch Verhindern der Tatvollendung, § 24 Abs. 2 S. 1 .....	153
4. Rücktritt bei fehlender Verhinderungskausalität, § 24 Abs. 2 S. 2 .....	153
III. Aufbau .....	154
■ Zusammenfassende Übersicht: Rücktritt vom Versuch mit mehreren Beteiligten gemäß § 24 Abs. 2 .....	155
<b>3. Teil: Irrtum</b> .....	156
<b>1. Abschnitt: Einteilung und gesetzliche Regelung</b> .....	156
A. Unkenntnis und irrige Annahme .....	156
B. Ursachen .....	156


C. Bezugspunkt .....	156
D. Gesetzliche Regelung .....	156
I. Unkenntnis .....	157
II. Irrige Annahme .....	157
<b>2. Abschnitt: Aufbau .....</b>	<b>158</b>
<b>3. Abschnitt: Irrtum des Alleintäters .....</b>	<b>158</b>
A. Irrtumslagen auf der Ebene des Tatbestandes .....	158
I. Vorsatzgegenstand .....	158
II. Vorsatzinhalt, Irrtum in Bezug auf äußere Tatbestandsmerkmale .....	159
1. Tatsachenkenntnis und Parallelwertung in der Laiensphäre .....	159
a) „Umstände“ i.S.v. § 16 Abs. 1 S. 1 sind zuallererst Tatsachen .....	159
b) Bedeutungskennntnis bei normativ geprägten Tatbestands- merkmalen .....	160
c) Vorsatzausschluss und untauglicher Versuch bei Rechtsirrtum .....	161
aa) Wann führt rechtliche Unkenntnis zum Vorsatzausschluss und wann ist sie nur unbeachtlicher Subsumtionsirrtum? .....	161
Fall 23: Bierdeckel-Fall; Lehre von der Parallelwertung in der Laiensphäre .....	161
bb) Wann begründet eine irrümliche rechtliche Annahme einen untauglichen Versuch und wann ein strafloses Wahndelikt? .....	164
Fall 24: Umkehrung der Lehre von der Parallelwertung .....	164
2. Doppelirrtümer auf Tatbestandsebene .....	168
a) Doppelirrtum über verschiedene Alternativen desselben Tatbestandes .....	168
b) Doppelirrtum als Tatsachen- und Rechtsirrtum .....	168
Fall 25: Vorsatzbegründende Wirkung eines umgekehrten Verbots- irrtums .....	168
3. Irrtum über die Tätereigenschaft bei Sonderdelikten .....	170
4. Irrtumsbesonderheiten beim unechten Unterlassungsdelikt .....	170
a) Irrtum über die Möglichkeit und Zumutbarkeit der zur Erfolgs- abwendung objektiv gebotenen Handlung .....	170
b) Irrtum über die Garantenstellung .....	171
c) Rechtsirrtum über die Garantenpflicht .....	171
5. Irrtum über qualifizierende Tatbestandsmerkmale .....	172
a) Unkenntnis über ein qualifizierendes Merkmal .....	172
b) Irrige Annahme eines Qualifikationsmerkmals .....	172
6. Irrtum über erfolgsqualifizierende Merkmale .....	173
a) Unkenntnis .....	173
b) Irrige Annahme eines erfolgsqualifizierenden Merkmals .....	173
7. Irrtum über privilegiierende Tatbestandsmerkmale .....	173
a) Unkenntnis privilegierender Umstände .....	173
b) Irrige Annahme privilegierender Umstände .....	174
■ Zusammenfassende Übersicht: Irrtum über die äußeren Unrechtsmerkmale .....	175
III. Vorsatz und Irrtum über den Kausalverlauf .....	176
Fall 26: Irrige Annahme des Erfolgseintritts beim ersten von zwei Handlungsakten .....	176
■ Zusammenfassende Übersicht: Irrtum über den Kausalverlauf .....	180
IV. Vorsatz und Zielverfehlung .....	180

1. Aberratio ictus .....	180
Fall 27: Abgrenzung zum error in persona vel in obiecto .....	180
2. Aberratio ictus bei gleichzeitigem error in persona .....	184
V. Vorsatzinhalt und Irrtum bezüglich der objektiven Zurechnung .....	184
B. Der Irrtum über die Rechtswidrigkeit .....	185
I. Objektive Rechtfertigung bei subjektiver Rechtswidrigkeit .....	185
1. Fehlendes oder unzureichendes subjektives Rechtfertigungselement .....	185
2. Rechtsirrtum über die Grenzen des Erlaubnissatzes zuungunsten des Täters .....	187
II. Objektive Rechtswidrigkeit bei subjektiver Rechtfertigung – Erlaubnistatbestandsirrtum und Erlaubnisirrtum .....	187
1. Erlaubnistatbestandsirrtum .....	188
a) Irrige Annahme rechtfertigender Umstände beim Haupttäter und Konsequenzen für Tatbeteiligte ohne Irrtum .....	188
Fall 28: Meinungsstreit zwischen Vorsatztheorien sowie strenger und eingeschränkter Schuldtheorie und ihren Unter- meinungen .....	188
b) Irrige Annahme rechtfertigender Umstände beim Haupttäter und Konsequenzen für Teilnehmer mit demselben Irrtum .....	195
Fall 29: Irrtum des Teilnehmers über die Rechtswidrigkeit der Haupttat .....	195
c) Zweifel über das Vorliegen rechtfertigender Tatumstände .....	196
2. Erlaubnisirrtum .....	196
Fall 30: Streitentscheidung gegen die Vorsatztheorien; Auswirkung auf Teilnehmer mit demselben Irrtum .....	196
3. Doppelirrtum .....	199
a) Mehrfacher Tatsachenirrtum, mehrfacher Rechtsirrtum .....	199
b) Gleichzeitiger Tatsachen- und Rechtsirrtum .....	200
Fall 31: Sorgfaltswidriger Sachverhaltsirrtum und unvermeidbarer Rechtsirrtum .....	200
■ Zusammenfassende Übersicht: Irrtum über Rechtfertigungsgründe .....	202
C. Irrtum und Schuld .....	203
I. Irrtum über die eigene Schuldfähigkeit .....	203
II. Irrtümer des Schuldunfähigen .....	203
1. Pathologisch bedingte Tatbestandsirrtümer .....	203
2. Rauschbedingte Irrtümer .....	203
a) Identitätsirrtum des actio libera in causa-Täters .....	203
b) Rauschbedingte Irrtümer bei der Rauschtat im Zusammenhang mit Vollrausch, § 323 a .....	204
III. Der Irrtum über Entschuldigungsgründe .....	204
1. Objektiv Entschuldigung bei subjektiv nicht vorliegender Entschuldigung .....	204
2. Objektiv keine Entschuldigung bei subjektiver Entschuldigung .....	205
a) Entschuldigungsirrtum .....	205
b) Putativnotwehrexzess .....	205
Fall 32: Reichweite von § 33 .....	205
D. Irrtum über Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe .....	207
E. Irrtum über Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse .....	208
F. Irrtum über Regelbeispiele .....	208

I. Unkenntnis von Tatsachen, die objektiv ein Regelbeispiel erfüllen .....	208
II. Irrige Annahme von Umständen, die ein Regelbeispiel erfüllen .....	209
G. Irrtum über objektive Strafbarkeitsbedingungen .....	209
■ Zusammenfassende Übersicht: Irrtum über Schuld-elemente/Prozess- voraussetzungen etc. ....	210
<b>4. Abschnitt: Irrtum unter Tatbeteiligten</b> .....	211
A. Auswirkungen eines error in persona vel in obiecto des Tatnächsten auf andere Tatbeteiligte .....	211
I. Identitätsirrtum eines Mittäters .....	211
Fall 33: Verfolgerfall .....	211
II. Auswirkung eines Identitätsirrtums des Täters auf Anstifter .....	214
Fall 34: „Rose-Rosahl“-Fall (Der Klausurklassiker) .....	214
III. Auswirkungen eines Identitätsirrtums des Tatmittlers auf den mittelbaren Täter .....	217
Fall 35: Auswahlfehler des unvorsätzlichen Werkzeugs .....	217
■ Zusammenfassende Übersicht: Auswirkungen des Identitätsirrtums auf Tatbeteiligte .....	219
B. Irrtum über die eigene Tatrolle eines Beteiligten .....	220
I. Vermeintliche Mittäterschaft .....	220
Fall 36: Untauglicher Versuch durch Scheinmittäter .....	220
II. Vermeintliche mittelbare Täterschaft .....	223
III. Objektiv mittelbare Täterschaft bei subjektiver Anstiftung .....	223
Fall 37: Täterwille erzeugt keine vorsätzliche Haupttat .....	223
IV. Objektive Anstiftung bei subjektiver mittelbarer Täterschaft .....	225
Fall 38: Streit zwischen „aliud-Theorie“ und „Plus-Minus-Theorie“ .....	225
<b>4. Teil: Konkurrenzen</b> .....	227
<b>1. Abschnitt: Begriff, Bedeutung und Funktionen</b> .....	227
A. Begriff .....	227
B. Bedeutung .....	227
C. Funktionen .....	227
<b>2. Abschnitt: Aufbau</b> .....	228
A. Konkurrenzen in keiner Falllösung vernachlässigen .....	228
B. Gesonderte Feststellung für jeden Beteiligten – nicht zu spät .....	228
C. Prüfungsschritte .....	228
I. Abschtung unselbstständiger Gesetzesverletzungen schon am Ende des jeweiligen Tatbestandes .....	228
II. Verwirklichung durch dieselbe Handlung oder Handlungseinheit .....	229
III. Gesetzeskonkurrenz .....	229
D. Scheinbare Mehrheit von Gesetzesverstößen .....	229
I. Delikte mit pauschalierender Handlungsbeschreibung .....	230
II. Mehraktige und zusammengesetzte Delikte .....	230
III. Unselbstständige Intensivierungen desselben Unrechtserfolges .....	230
E. Von Handlungseinheit zur Tateinheit verschiedener Gesetzesverletzungen .....	232
I. (Teil-)Identität der Ausführungshandlungen .....	232
1. Eine Handlung im natürlichen Sinne .....	232
2. Natürliche Handlungseinheit .....	232
3. Überschneidung mit rechtlichen Handlungseinheiten .....	233

4. Klammerwirkung .....	234
II. Gesetzeskonkurrenz bei Handlungseinheit .....	234
1. Spezialität .....	235
2. Subsidiarität .....	236
a) Formelle Subsidiarität .....	236
b) Materielle Subsidiarität .....	236
3. Konsumtion .....	237
III. Tateinheit (= Idealkonkurrenz), § 52 .....	238
F. Von der Handlungsmehrheit zur Tatmehrheit verschiedener Gesetzes- verletzungen .....	239
I. Gesetzeskonkurrenz bei Handlungsmehrheit .....	239
1. Mitbestrafte Vortat .....	239
2. Mitbestrafte Nachtat .....	239
II. Tatmehrheit (= Realkonkurrenz), § 53 .....	240
■ Zusammenfassende Übersicht: Vorerörterung bei mehreren Gesetzes- verletzungen .....	241
<b>5. Teil: Die rechtliche Bewältigung unklarer Sachverhalte .....</b>	<b>242</b>
<b>1. Abschnitt: Überzeugung von der Schuld und Zweifelssatz .....</b>	<b>242</b>
<b>2. Abschnitt: Aufbau .....</b>	<b>243</b>
<b>3. Abschnitt: In dubio pro reo-Grundsatz .....</b>	<b>244</b>
A. Reichweite des Zweifelssatzes im Zusammenhang mit einer Strafnorm .....	244
B. Der Zweifelssatz bei normativen Stufenverhältnissen .....	245
C. Mehrfache Anwendung des Zweifelssatzes .....	246
<b>4. Abschnitt: Tatsachenalternativität         (unechte, oder auch: gleichartige Wahlfeststellung) .....</b>	<b>246</b>
Fall 39: Sachverhaltszweifel ohne Rechtsnormungewissheit .....	246
<b>5. Abschnitt: Postpendenz .....</b>	<b>247</b>
Fall 40: Voraussetzungen und Grenzen der Postpendenz .....	248
<b>6. Abschnitt: Ungleichartige (oder auch: echte) Wahlfeststellung .....</b>	<b>250</b>
Fall 41: Herstellung der Wahlfeststellungsfähigkeit durch Reduktion; Verfassungsmäßigkeit der echten Wahlfeststellung .....	250
■ Zusammenfassende Übersicht: in dubio pro reo (Zweifelssatz) .....	254
<b>6. Teil: Rechtsfolgen der Tat (Überblick) .....</b>	<b>255</b>
<b>1. Abschnitt: Strafen .....</b>	<b>255</b>
A. Freiheitsstrafe .....	255
B. Geldstrafe .....	255
C. Fahrverbot .....	256
<b>2. Abschnitt: Maßregeln der Besserung und Sicherung .....</b>	<b>256</b>
<b>3. Abschnitt: Nebenfolgen einer Straftat .....</b>	<b>257</b>
<b>4. Abschnitt: Weitere Maßnahmen .....</b>	<b>257</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>258</b>

## LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Baumann/Weber/Mitsch/Eisele	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2016
Fischer	Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 65. Aufl. 2018
Frister	Strafrecht, Allgemeiner Teil 7. Aufl. 2015
Gropp	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2015
Herzberg	Täterschaft und Teilnahme, 1977
Jescheck/Weigend	Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996
Kindhäuser	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017
Krey/Esser	Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil 6. Aufl. 2016
Kühl	Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017
LK-Bearbeiter	Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann Band 1, 2, 12. Aufl. 2007
MünchKomm/Bearbeiter	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Joicks/Miebach Band 1, 2. Aufl. 2011

NK-Bearbeiter	Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, Kindhäuser/Neumann/Paeffgen Band 1, 5. Aufl. 2017
Rengier	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2017
Roxin	Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I: 4. Aufl. 2006, Band II: 2003
Sch/Sch/Bearbeiter	Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014
SK-Bearbeiter	Systematischer Kommentar zum Straf- gesetzbuch, Loseblattsammlung Rudolphi/Horn/Samson/Günther/Hoyer Band 1: Allgemeiner Teil, Stand: Dezember 2014
Stratenwerth/Kuhlen	Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Die Straftat, 6. Aufl. 2011
Welzel	Das deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969 (Neudruck 2010)
Wessels/Beulke/Satzger	Strafrecht Allgemeiner Teil, 47. Aufl. 2017

## 1. Teil: Täterschaft und Teilnahme

### 1. Abschnitt: Beteiligungsformen bei der Vorsatz- und Fahrlässigkeitstat

#### A. Numerus clausus der Beteiligung bei der Vorsatztat

Das Strafgesetzbuch bezeichnet die bei einer **Vorsatztat** Mitwirkenden als „**Beteiligte**“. Diese können entweder **Täter** oder **Teilnehmer** sein, vgl. § 28 Abs. 2.<sup>1</sup> Tätern wird das tatbestandliche Unrecht direkt zugeschrieben; Teilnehmer sind indirekt über die rechtswidrige Haupttat eines anderen für das von ihnen vorsätzlich veranlasste oder geförderte Unrecht verantwortlich.

1

#### I. Täterschaftsformen

§ 25 unterscheidet zwischen dem unmittelbaren Täter, § 25 Abs. 1 Alt. 1, dem mittelbaren Täter, § 25 Abs. 1 Alt. 2, und dem Mittäter, § 25 Abs. 2. Der **unmittelbare Täter** (inhaltsgleich: Alleintäter) verwirklicht alle Deliktsmerkmale in eigener Person. Der **mittelbare Täter** steuert die Deliktsverwirklichung durch das Handeln eines von ihm beherrschten Menschen. **Mittäter** nehmen die Tathandlung als gleichberechtigte Partner in arbeitsteiligem Zusammenwirken vor. Die Mittäterschaft und die mittelbare Täterschaft bewirken also die **Zurechnung fremder Handlungen**. Folge dieser Handlungszurechnung ist, dass jeder Täter so behandelt wird, als habe er jede Handlung selbst vorgenommen.

2

**Beispiel:** A und B stechen absprachegemäß mit Tötungsvorsatz auf C ein. C stirbt an einem der Stiche, doch lässt sich später nicht aufklären, welcher der Stiche tödlich ist. – A und B sind wegen gemeinschaftlichen vollendeten Totschlags strafbar. Diese Ungewissheit über den tatsächlichen Ablauf wirkt sich hier nicht aus: Entweder hat A oder B selbst den tödlichen Stich gesetzt oder dieser ist ihm als tatplangemäße Handlung nach § 25 Abs. 2 wie eine eigene Handlung zuzurechnen (Fall der sog. Tatsachenalternativität, s. unten Rn. 471)

#### II. Teilnahmeformen

Teilnehmer können entweder Anstifter oder Gehilfen sein. **Anstifter** ist nach § 26, wer einen anderen zu dessen Vorsatztat „bestimmt“, d.h. durch psychische Einwirkung beim Haupttäter den Tatentschluss zu dessen Vorsatztat hervorruft. **Gehilfe** ist jeder, der die vorsätzliche Haupttat psychisch oder physisch fördert, § 27.

3

Weitere Formen der Beteiligung kennt das Strafrecht bei der Vorsatztat nicht.

**Klausurhinweis:** Täterschaft und Teilnahme sind immer tatbestandsbezogen zu sehen. Folglich kann sich die Beteiligtenrolle von einem zum anderen Delikt ändern, sie ist „teilbar“. Für das **strafrechtliche Gutachten** folgt daraus der Grundsatz, dass die Frage nach Täterschaft und Teilnahme **bei jedem Delikt neu geprüft werden muss!**

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

## B. Beteiligung an der Fahrlässigkeitstat

### I. Einheitstäterbegriff

- 4 Bei Fahrlässigkeitsdelikten trennt das Gesetz nicht zwischen Täterschaft und Teilnahme. Hier ist nach h.M. jeder Täter, der sorgfaltswidrig einen Deliktserfolg verursacht hat. Beim Fahrlässigkeitsdelikt gilt also ein **Einheitstäterbegriff**.<sup>2</sup>

**Beispiel:** Bauarbeiter A ruft seinem Kollegen B zu, dieser solle ihm ein schweres Werkzeug herüberwerfen, obwohl beide wissen, dass die Wurfweite viel zu groß ist, um das Werkzeug sicher zu fangen. B wirft, doch schafft es A nicht, das Werkzeug zu fangen. Arbeitskollege C wird getroffen und verletzt. – A und B sind als Täter einer fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 strafbar.

### II. Mittäterschaft bei der Fahrlässigkeitstat

- 5 Umstritten ist, ob es Mittäterschaft am Fahrlässigkeitsdelikt gibt.

**Beispiel:** Entgegen den geltenden Sicherheitsvorschriften werfen die Abbrucharbeiter A und B Gerümpel aus dem Obergeschoss eines Gebäudes in einen Container. Ein Abfallteil trifft einen Passanten tödlich. – Ob A oder B geworfen hat, lässt sich nicht mehr aufklären.

Eine vordringende Meinungsgruppe im Schrifttum hält dies für möglich, wenn mehrere eine gemeinschaftliche sorgfaltswidrige Handlung verabreden und hierdurch den Deliktserfolg unvorsätzlich herbeiführen.<sup>3</sup> Auswirkungen hat diese Ansicht, wenn sich nicht nachweisen lässt, welche von mehreren fahrlässig handelnden Personen ursächlich für einen Deliktserfolg geworden ist.

Diese Ansicht müsste im vorgenannten Abbrucharbeiter-Beispiel wegen der Gemeinschaftlichkeit der konkreten Art und Weise der Entrümpelung zur Strafbarkeit von A und (!) B wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 gelangen.

Die Gegenauffassung verweist auf § 15, der auch für § 25 als Ergänzung der BT-Tatbestände gelte und deshalb die Mittäterschaft und die mittelbare Täterschaft auf Vorsatztaten begrenze.<sup>4</sup>

Nach dieser Ansicht sind A und B jeweils in dubio pro reo straflos.

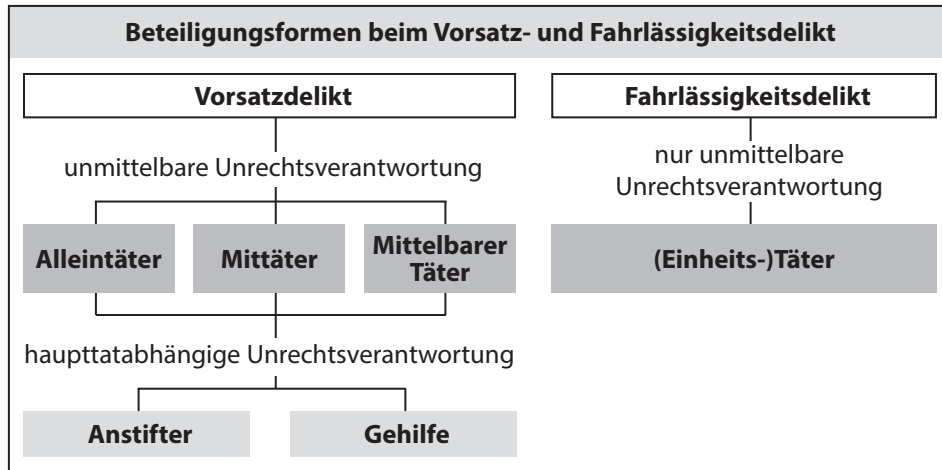
Die letztgenannte Ansicht ist überzeugender, weil Mittäterschaft untrennbar mit Vorsatz hinsichtlich des Taterfolges verknüpft ist, der bei der Fahrlässigkeitstat gerade nicht vorliegt. Zudem überspielt diese Meinung durch die Zurechnung fremden Handelns den Nachweis der Kausalität beim Zusammenwirken mehrerer.

---

2 Rengier, § 53 Rn. 2.

3 Frister Kap. 26 Rn 4; SK-Hoyer § 25 Rn. 153 f.; LK-Schünemann § 25 Rn. 216 ff.

4 Krey/Esser Rn. 1342.



## C. Täterschaft als Produkt aus Subjektqualität und Tatbegehung

### I. Subjektqualität

#### 1. Täter einer Straftat kann nur ein Mensch sein

Juristische Personen oder sonstige Organisationen können im strafrechtlichen Sinn nicht handeln und sind auch nicht schuldfähig.<sup>5</sup> 6

Bei Unrechtserfolgen, die im Zusammenhang mit einer juristischen Person stehen, muss strafrechtlich auf die für die Organisation handelnden natürlichen Personen abgestellt werden. Zu den daraus folgenden Problemen bei Sonderdelikten s. unten Fall 1, Rn. 37.

#### 2. Ohne Subjektqualität keine Täterschaft

Wer keine Täterqualität besitzt, kann kein unmittelbarer, mittelbarer oder Mittäter sein, selbst wenn er die Tathandlung selbst vorgenommen hat. Es kommt dann bei der Vorsatztat nur Anstiftung oder Beihilfe in Betracht. Bei Fahrlässigkeitsstatbeständen ist die Strafbarkeit schlechthin ausgeschlossen. 7

**a)** Dies wird bedeutsam bei **eigenhändigen Delikten** (die eine höchstpersönliche Vornahme der strafbaren Handlung voraussetzen). 8

**Beispiel:** So kann ein Aussagedelikt nach §§ 153, 154, 156 nicht in mittelbarer Täterschaft (etwa durch Bedrohung eines Zeugen) begangen werden; wohl kann aber § 160 eingreifen.<sup>6</sup>

**b)** Auch wer bei einem **Sonderdelikt** die geforderte Subjektqualität nicht besitzt, scheidet von vornherein als Täter aus. 9

**Beispiel:** Bei der Falschbeurkundung im Amt, § 348, kann nur der Amtsträger Täter sein, der zur Beurkundung zuständig ist. Ein anderer kann nur Anstifter oder Gehilfe dazu sein.

<sup>5</sup> MünchKomm/Joeks Vor § 25 Rn. 17.

<sup>6</sup> RGSt 75, 113; LK-Schünemann § 25 Rn. 45 ff.

- 10 c) Auch bei Allgemeindelikten, die durch **irgendein subjektbezogenes Merkmal** bestimmte Personen aus dem Täterkreis ausklammern, scheidet jede Form der Täterschaft aus, wenn die fragliche Person nicht die geforderte Subjektqualität mitbringt. Hierbei kann es sich um objektive, subjektive, tatbezogene oder persönliche Merkmale handeln.

**Beispiele:**

A und B entwenden gemeinsam eine Kiste bei C, um die darin enthaltenen Wertsachen zu verkaufen. Als sie die Kiste zu Hause öffnen, stellt B fest, dass sich darin nur Bücher befinden, die B dem C Monate zuvor geliehen hatte. – A ist strafbar wegen vollendeten Diebstahls, § 242. B ist dagegen kein Mittäter der Vollendungstat, weil die Bücher in seinem Eigentum standen, also für ihn nicht fremd waren. Gegeben ist ein untauglicher Versuch des Diebstahls in Mittäterschaft, §§ 242, 25 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1.

Der sterbewillige S veranlasst seinen Freund F, „nur so zum Spaß die ungeladene Pistole“ auf ihn zu richten und „symbolisch“ abzudrücken. S will auf diese Weise durch die Hand des gutgläubigen F sterben. F drückt ab, doch geht der Schuss daneben. – F ist straflos. Aber auch S ist straflos. Versuchter Totschlag in mittelbarer Täterschaft, §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2, 22, 23 Abs. 1, und versuchte Tötung auf Verlangen in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 216 Abs. 1, 2, 25 Abs. 1 Alt. 2, 22, 23 Abs. 1 scheitern daran, dass Täter und Opfer bei den Tötungsdelikten personenverschieden sein müssen, dass also das Tatopfer ein anderer Mensch sein muss. Dieses ungeschriebene Merkmal folgt aus der Tatbestandslosigkeit der Selbsttötung.

**Klausurhinweis:** Abgesehen von solchen Evidenzfällen erschließt sich die fehlende Täterqualität in der Regel erst bei genauer Subsumtion nach dem jeweiligen Deliktsschema. Deshalb sollte man nur ausnahmsweise im **Gutachten** sofort auf die fehlende Täterqualität „springen“.

### 3. Strafausdehnung nach § 14

- 11 Würde der Grundsatz „Keine Täterschaft ohne Subjektqualität“ ausnahmslos gelten, ergäbe sich eine kriminalpolitisch unbefriedigende Strafbarkeitslücke: Wenn nämlich – wie im arbeitsteiligen Wirtschaftsleben häufig – der Normadressat bestimmter Sonderdelikte (vgl. §§ 283 ff., 325) selbst nicht handelt oder nicht handeln kann und deshalb Vertreter tätig werden lässt, die selbst keine Normadressaten sind, bliebe der Sonderpflichtige mangels eigener Handlung oder wegen fehlender Deliktsfähigkeit straflos, und der Vertreter wäre kein tauglicher Täter. Diese Lücke schließt **§ 14** durch eine Strafausdehnung.<sup>7</sup>

- 12 a) Der Handelnde muss objektiv in einem der aufgezählten **Vertretungsverhältnisse** gestanden haben.

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 nennt Organe oder deren Mitglieder bei juristischen Personen, § 14 Abs. 1 Nr. 2 nennt vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personengesellschaft, z.B. oHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, **aber auch BGB-Gesellschaften, wenn sie als Außengesellschaften am Rechtsverkehr teilnehmen.**<sup>8</sup> § 14 Abs. 1 Nr. 3 bezieht gesetzliche Vertreter mit ein, wie z.B. Eltern, Pfleger, Insolvenzverwalter, Testamentvollstrecker etc.

§ 14 Abs. 2 behandelt rechtsgeschäftlich begründete Vertretungsverhältnisse selbstständig und eigenverantwortlich handelnder Beauftragter in Betrieben (S. 1), Unternehmen (S. 2) und Stellen der öffentlichen Verwaltung (S. 3).<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Lackner/Kühl § 14 Rn. 1.

<sup>8</sup> MünchKomm/Radtke § 14 Rn. 79.

<sup>9</sup> Zusätzlich verlangt der BGH sachliche Notwendigkeit der Aufgabenübertragung, BGH RÜ 2013, 94.

Auf die Wirksamkeit des die Vertretung oder das Auftragsverhältnis begründenden Rechtsgeschäfts kommt es nicht an, § 14 Abs. 3.

**b) Die deliktische Handlung des Vertreters muss in einem inneren Zusammenhang zur Vertretungsaufgabe stehen** (Abs. 1: „als“; Abs. 2: „aufgrund dieses Auftrags“). **13**

**c) Die beim Vertretenen vorhandenen, dem Vertreter fehlenden Deliktsvoraussetzungen müssen „besondere persönliche Merkmale“ strafbegründender Art sein.** Dieser Begriff ist nach überwiegender Ansicht enger auszulegen als in § 28 Abs. 1 – entgegen der dortigen Gesetzesverweisung.<sup>10</sup> **14**

Da § 14, anders als § 28 Abs. 1, keine Strafmilderung, sondern eine Übertragung der strafrechtlichen Verantwortung auf den Vertreter eines Sonderpflichtigen bezweckt, scheiden als „besondere persönliche Merkmale“ im Sinne dieser Vorschrift die Absichten, Motive und Tendenzen aus, da sie bei juristischen Personen nicht vorliegen können und bei vertretenen natürlichen Personen ohne gleichzeitiges Handeln nicht denkbar sind (z.B. wäre die „Rücksichtslosigkeit“ als solche ohne ein entsprechendes Verhalten nicht feststellbar); ferner scheiden „höchstpersönliche“ Merkmale aus, bei denen eine Vertretung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, z.B. „Amtsträger“ in § 344, „Arzt“ in § 203, „Unfallbeteiligter“ in § 142.<sup>11</sup>

Besondere persönliche Merkmale i.S.d. § 14 sind solche,

- die einen bestimmten Täter mit einer **Statusbezeichnung** umschreiben und ihm **besondere Pflichten** auferlegen (z.B. Kraftfahrzeughalter in § 21 StVG);
- in denen die Täterbeschreibung auch Personenmehrheiten und natürliche Personen einschließt, die **typischerweise durch andere handeln** (z.B. Veranstalter oder Halter eines Glücksspiels, § 284);
- die einen bestimmten **Täterkreis bezeichnen, vor dem das jeweilige Rechtsgut besonders geschützt werden muss** (z.B. der Gemeinschuldner in § 283, Treuepflichtige nach § 266).

**d) In subjektiver Hinsicht muss der Handelnde – bei Vorsatzdelikten – die Umstände kennen, die ihn nach § 14 zum Täter machen.** **15**

***Aufbau:** Bevor man im Rahmen der Tatbestandsprüfung auf § 14 zu sprechen kommt, sollte sichergestellt sein, dass der fragliche Beteiligte nicht schon ohne diese Vorschrift sonderpflichtiger Normadressat ist, z.B. bei der Untreue wegen eigener Vermögensbetreuungspflicht.*

***Klausurhinweis:** Benötigt man § 14 für die Strafbarkeit, ist diese Vorschrift im Obersatz nach der BT-Strafnorm zu zitieren.*

## II. Tat„begehung“ als Voraussetzung der Täterschaft

Auch wenn jemand taugliches Tatsubjekt eines Delikts ist, ist er erst dann Täter, wenn er die Tat **begangen** hat. **16**

„Begehung“ verlangt bei einem Erfolgsdelikt als Mindestvoraussetzung einen **Verursachungsbeitrag** für den Taterfolg **durch eine Handlung im strafrechtlichen Sinn.** Liegt ein kausaler Beitrag durch aktives Tun nicht vor, kommt unter den Voraussetzun-

<sup>10</sup> Sch/Sch/Perron § 14 Rn. 8; Tiedemann NJW 1986, 1842, 1843.

<sup>11</sup> H.M., vgl. Lackner/Kühl § 14 Rn. 12; Fischer § 14 Rn. 2.

gen des § 13 nur eine Tatbegehung durch Unterlassen infrage. Die bloße Mitwisserschaft einer Straftat ohne Garantenpflicht zur Erfolgsabwendung begründet – abgesehen von § 138 und § 323 c Abs. 1 – überhaupt keine Strafbarkeit.

**Beispiel:** A weiß aus der Lokalzeitung, dass Trickbetrüger T in der Gegend sein Unwesen treibt. Als T bei ihm klingelt und mit einem Geldwechseltrick versucht, das Bargeld des A zu ergaunern, lässt er ihn abblitzen. Hinter verschlossener Wohnungstür hört A, wie T bei der Nachbarin N klingelt und bei ihr denselben Trick versucht. Weil A und N verfeindet sind, greift A nicht ein. – A ist straflos!

## 2. Abschnitt: Reichweite der unmittelbaren Täterschaft

Nach § 25 Abs. 1 Alt. 1 wird als Täter bestraft, wer die Straftat „**selbst begeht**“. Hiermit wird der häufigste Tätertyp beschrieben, nämlich der **unmittelbare Täter** oder auch **Einzel Täter**.

### A. Wer die Tathandlung vollständig allein verwirklicht, ist stets Täter

- 17 Der Handelnde kann dann seine Täterschaft nicht unter Berufung auf einen Teilnahmewillen zum Gehilfenbeitrag einer fremden Tat herabstufen.<sup>12</sup>

**Beispiel:** Aus diesem Grund sind Soldaten der ehemaligen DDR-Grenztruppen, die eigenhändig Flüchtlinge erschossen haben, Täter eines Totschlags, auch wenn sie ohne Eigeninteresse nur in Ausführung eines ihnen zuvor erteilten Tötungsbefehls bei „Grenzdurchbrüchen“ gehandelt haben.<sup>13</sup>

Anders noch die früher vom RG und BGH vertretene **extrem subjektive Theorie**. Danach wurde z.B. im „Badewannen-Fall“<sup>14</sup> und im „Staschynskij-Urteil“<sup>15</sup> bei eigenhändiger Tatbestandsverwirklichung eine Täterschaft mit der Begründung abgelehnt, dass kein Täterwille, sondern nur Gehilfenwille vorgelegen habe.

**Klausurhinweis:** Die *extrem subjektive Theorie* ist heute nicht mehr vertretbar und deshalb auch in einer **Falllösung** nicht mehr zu erwähnen.

Hat jemand alle Deliktsmerkmale in seiner Person verwirklicht, so schadet es nicht, dass auch eine andere Person als Täter für denselben tatbestandlichen Erfolg an demselben Tatobjekt einzustehen hat. Beide sind dann **Nebentäter** – eine Bezeichnung, die im StGB nicht vorkommt und nur klarstellende Bedeutung hat.<sup>16</sup>

**Beispiel:** X und Y kippen – ohne Wissen voneinander – Abwässer in einen See. – Gewässerverunreinigung gemäß § 324 Abs. 1 Alt. 1 in Nebentäterschaft.

### B. Unmittelbare Täterschaft ist nicht auf die vollständige und eigenhändige Verwirklichung der Tathandlung beschränkt

- 18 Aus diesem Grund wird die in den 1930er Jahren herrschende<sup>17</sup> **formal-objektive Theorie**, die tatsächlich eine eigenhändige Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale für die Täterschaft verlangte, praktisch nicht mehr vertreten.

12 Fischer § 25 Rn. 3; Roxin § 25 Rn. 42.

13 BGHSt 39, 12, 31 f., wo zusätzlich noch der bei den Ausführenden vorhandene Handlungsspielraum berücksichtigt wird.

14 RGSt 74, 85: Die Schwester der Kindesmutter hatte das neugeborene Kind mit eigener Hand ertränkt.

15 BGHSt 18, 87: Staschynskij hatte als Agent des KGB der ehemaligen UdSSR auftragsgemäß in München den Ukrainer Bandera mit einer Giftpistole getötet.

16 LK-Schünemann § 25 Rn. 221.

17 Zum Beispiel Liszt/Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Aufl. (1927), S. 334 f.; Mezger, Strafrecht, 2. Aufl. (1933), S. 444.

**Klausurhinweis:** Auch die formal-objektive Theorie ist in einem strafrechtlichen **Gutachten** nicht mehr anzusprechen.

Unmittelbare Täterschaft kann auch vorliegen, wenn eine Person nur eine Teilhandlung vorgenommen hat und der Erfolg erst durch eine weitere Handlung (eines Dritten oder des Opfers) vermittelt wurde. Hier darf man aber die Grenzen zu den anderen in § 25 genannten Täterschaftsformen nicht aus den Augen verlieren. Deshalb folgende **Unterscheidung:**

**I.** Hat der Täter einer Vorsatztat durch seine Handlung **unvorsätzlich nur die Gelegenheit dafür geschaffen, dass sich andere in die Deliktsverwirklichung einschalten**, so kann die (unmittelbare) Täterschaft nur, aber auch immer dann bejaht werden, wenn der tatbestandliche Erfolg trotz des Dazwischentretens der anderen Person noch im objektiven Zurechnungszusammenhang der Ersthandlung steht (Lit.) bzw. keine vorsatzausschließende wesentliche Kausalabweichung begründet (Rspr.). Dies ist unabhängig von der Strafbarkeit des Zweitverursachers und sollte in jedem Fall problematisiert werden.<sup>18</sup>

**Beispiel:** Um O zu töten, schlägt A ihn nieder. Als O lebensgefährlich verletzt bewusstlos am Boden liegt, glaubt A, dieser sei bereits tot. Er verlässt den Tatort. B kommt hinzu und sieht, dass O noch lebt. Um A vor Strafe zu schützen, tötet er O. – B ist strafbar wegen Mordes in Verdeckungsabsicht, § 211. A ist dennoch unmittelbarer Täter eines vollendeten Totschlags, § 212. Die, wenn auch vorsätzlich, von B bewirkte Beschleunigung des Todeseintritts an dem schwerverletzten O unterbricht weder Kausalität noch objektiven Risikozusammenhang zwischen dem Niederschlagen und dem eingetretenen Tod. Sie begründet auch keine vorsatzausschließende wesentliche Kausalabweichung.<sup>19</sup>

Bejaht man die objektive und subjektive Zurechnung – wie in den meisten Fällen –, ist der Erstverursacher stets unmittelbarer Täter. Weitere Kriterien wie der Täterwille oder die Tatherrschaft sind bei der unmittelbaren Täterschaft entbehrlich und falsch.

**II.** Unmittelbare Täterschaft liegt auch dann vor, wenn der Ersthandelnde seine Handlung **bewusst mit der einer anderen Person verknüpft, um einen Delikterfolg zu erreichen**, aber die Tathandlung **trotzdem vollständig in eigener Person** ausführt. Er nutzt dann nur die Wirkung der Mitwirkungsbeiträge des anderen aus. Diese müssen ihm aber nicht über § 25 zugerechnet werden. Auch bei solchen Konstellationen sind zusätzliche Kriterien zum Täterbegriff überflüssig und falsch.

**Beispiel:** Bittet A den B, ihm zur Ausführung eines Diebstahls einen Nachschlüssel zu besorgen, und führt er sodann mithilfe dieses Werkzeugs die Tat aus, so ist er unmittelbarer Täter des § 242, auch wenn der Diebstahlgehilfe einen Tatbeitrag erbracht hat, ohne den die Tat nicht hätte ausgeführt werden können.

**III.** Überlässt aber der Ersthandelnde dem von ihm willentlich eingeschalteten Menschen die **unmittelbare Herbeiführung des Taterfolges oder auch nur einen Teil derselben**, muss ihm dieses „Vertreterhandeln“ **nach den gesetzlichen Modellen des § 25 Abs. 1 Alt. 2 oder des § 25 Abs. 2 wie eigenes zugerechnet werden können, damit er Täter ist.**

**Hinweis:** Die **objektive Zurechnung** betrifft den Risikozusammenhang **zwischen einer Handlung und einem Erfolg**. Bei § 25 geht es darum, ob einer Person die **Handlung einer anderen Person als eigene angelastet werden kann**.

<sup>18</sup> Vgl. dazu ausführlich AS-Skript Strafr AT1 (2017), Fall 3 S. 52 ff.

<sup>19</sup> S. dazu AS-Skript Strafr AT 1 (2017), Rn. 126.

Ist eine solche Handlungszurechnung nicht möglich, scheidet Täterschaft generell aus. Möglich ist allenfalls noch Teilnahme in Form der Anstiftung oder Beihilfe.

**Beispiel:** A hat erfahren, dass B in die Wohnung des W einsteigen will, um dort zu stehlen. Damit B die Tat ungestört ausführen kann, schließt A den W kurz vor Auftauchen des B in seiner Garage ein. B bekommt von alledem nichts mit und verschwindet mit der Beute. – B hat einen Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 begangen. A hat eine Nötigung gemäß § 240 (mit gesetzeskonkurrierender Freiheitsberaubung gemäß § 239) als unmittelbarer Täter begangen. Raub gemäß § 249 (mit Drittzeignungsabsicht) scheidet dagegen aus. Die Wegnahmehandlung hat B vorgenommen. Sie ist dem A nicht zurechenbar: B war kein Tatmittler und mangels gemeinsamen Tatplans auch kein Mittäter.<sup>20</sup> A ist deshalb nur Gehilfe des Wohnungseinbruchdiebstahls des B.

**Klausurhinweis:** Im Anwendungsbereich der unmittelbaren Täterschaft sind zusätzliche Kriterien zum Täterbegriff entbehrlich. Auch ist es überflüssig, § 25 Abs. 1 Alt. 1 bei unmittelbarer Täterschaft im Obersatz mitzubenenennen.

### Subjektqualität als Mindestvoraussetzung jeder Täterschaft

- Bei eigenhändigen Delikten: Höchstpersönliche Vornahme der Tathandlung
- Bei Sonderdelikten:
  - Vorliegen der im jeweiligen Tatbestand verlangte Sondereigenschaft
  - Bei Handeln für andere Strafausdehnung nach § 14 möglich
- Bei Allgemeindelikten: Vorliegen aller objektiven und subjektiven auf den Täter bezogenen Merkmale

### Reichweite der unmittelbaren Täterschaft

- Täter ist, wer (bei vorhandener Subjektqualität) alle Deliktsmerkmale in eigener Person verwirklicht.
- Auch wer Mitwirkungsbeiträge anderer ausnutzt, bleibt unmittelbarer Täter, wenn er die Tathandlung selbst ausführt und den Taterfolg selbst zurechenbar herbeiführt.
- Wenn die Tathandlung ganz oder teilweise von einem anderen ausgeführt wurde, endet die unmittelbare Täterschaft anderer Tatmitwirkender. Hier kann bei der Vorsatztat Täterschaft nur unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 als Mittäterschaft oder gemäß § 25 Abs. 1 Alt. 2 als mittelbare Täterschaft vorliegen.

**Aufbau:** Sind nach der Fallfrage mehrere Beteiligte zu untersuchen, beginnen Sie **immer mit dem Tatnächsten und prüfen zuerst, ob Täterschaft vorliegt!** Stellen Sie bei wechselnden Beteiligungsrollen verschiedener Personen sicher (ggf. durch Bildung von Handlungskomplexen), dass **Täter immer vor** den haupttatabhängigen **Teilnehmern** geprüft werden!

<sup>20</sup> Vgl. Kindhäuser § 40 Rn. 8.

**Klausurhinweis:** Bei der Prüfung des Tatnächsten brauchen Sie § 25 Abs. 2 im Obersatz nicht zu erwähnen. Denn dessen zusätzliche Voraussetzungen prüfen Sie ja an dieser Stelle noch gar nicht. Bei jedem Delikt, das Sie für den weiteren Beteiligten als Mittäter untersuchen, müssen Sie aber § 25 Abs. 2 im Obersatz mitzitieren. Bejahen Sie dann Mittäterschaft, ist automatisch der allein Handelnde auch Mittäter. Das ist dann im Gesamtergebnis durch erneute Benennung von § 25 Abs. 2 klarzustellen.

### Aufbauschema: Getrennte Prüfung bei Mittäterschaft

#### A. Strafbarkeit des Tatnächsten (nach den Aufbauregeln für Alleintäter)

#### B. Strafbarkeit des weiteren Beteiligten als Mittäter

##### Vorerörterung:

Fehlt offensichtlich die Täterqualität, ist Mittäterschaft insoweit abzulehnen, dann Teilnahme weiterprüfen.

##### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand (nach der Prüfungsfolge des jeweiligen Delikts)

- Deliktsspezifische objektive Merkmale
- Bei der Tathandlung: *Zurechnung der Handlungen des anderen nach § 25 Abs. 2:*
  - **Gemeinsamer Tatplan**, d. h.
    - **Einigung** zu gemeinsamer Tatverwirklichung
  - **Gemeinschaftliche Tatbegehung**
    - **Verursachungsbeiträge** des Beteiligten zur Tatausführung
    - **Täterschaftliche Gleichrangigkeit** unter Berücksichtigung des Tatplans und aller Verursachungsbeiträge:
      - Nach **materiell-objektiver Theorie** muss der Beitrag die funktionale Tatherrschaft vermitteln
      - Nach **subjektiver Theorie** genügt jeder nicht völlig untergeordnete Beitrag, sofern ein u. a. durch Tatherrschaft indizierter Täterwille vorliegt

##### 2. Subjektiver Tatbestand

- **Tatvorsatz mit Willen zur gemeinschaftlichen Tatausführung und Tatherrschaftsbewusstsein**
- Deliktsspezifische subjektive Tatbestandsmerkmale

##### II. Rechtswidrigkeit

##### III. Schuld

- 36 2. Beim zweiten Sachverhaltstyp handeln entweder mehrere Personen objektiv und subjektiv wie eine „**Gesamtperson**“, oder jeder der Beteiligten verwirklicht arbeitsteilig nur einzelne Deliktsteile, sodass erst durch ihre **Zusammenschau** die verwirklichte Unrechtsdimension erkennbar wird.

**Sehr klausurbeliebtes Beispiel:** A und B begehen einen Überfall in der Weise, dass A das Opfer anrennelt und B dem am Boden liegenden Opfer die Geldbörse entwendet. Hier hat A für sich gesehen eine

Ein Teil des Schrifttums bejaht hier die mittelbare Täterschaft des Hintermannes. Dieser besitze die Tatherrschaft, weil er allein den „konkreten Handlungssinn“ übersehe und über den einem sogenannten „graduellen“ Tatbestandsirrtum unterliegenden Täter die eigentliche Schadensherbeiführung dirigiere. Allerdings müsse der ihm bekannte Schaden den vom Vordermann vorsätzlich herbeigeführten wesentlich überwiegen; sonst komme nur Anstiftung oder Beihilfe infrage.<sup>128</sup>

Eine vermittelnde Lösung schlägt Herzberg vor: Der Hintermann ist danach Teilnehmer, soweit der Ausführende das Unrecht seiner Tat erkennt, und Täter, soweit der Getäuschte aufgrund seines graduellen Tatbestandsirrtums „blind“ handelt.<sup>129</sup>

Die Gegenansicht lehnt mittelbare Täterschaft durch Erregung eines Irrtums über das Ausmaß des angerichteten Schadens ab, weil eine klare Abgrenzung zu unbeachtlichen Motivirrtümern nicht möglich sei.<sup>130</sup>

Für die subjektive Theorie ist mittelbare Täterschaft ebenfalls nicht durch einen voll deliktisch handelnden Vordermann ausgeschlossen. Vielmehr ergibt sich hiernach der Täterwille aus einer **Wertung von Art und Tragweite eines etwaigen Irrtums und der Intensität der Einwirkung des Hintermannes**.<sup>131</sup>

**Kritik:** Die Ausweitung der mittelbaren Täterschaft auf Fälle des Irrtums über die Schadenshöhe ist abzulehnen. Hierfür gibt es keine präzisen Wertungskriterien und besteht kein Bedürfnis, weil eine angemessene Lösung über § 26 möglich ist. Danach wird der Anstifter wie der Täter bestraft. Die Schwere des angerichteten Schadens kann bei seiner Strafzumessung als verschuldete Auswirkung der Tat gemäß § 46 Abs. 2 besonders berücksichtigt werden.

## F. Mittelbare Täterschaft und Unterlassen

Fraglich ist, inwieweit das unechte Unterlassungsdelikt mit der Zurechnungsfigur der mittelbaren Täterschaft kombinierbar ist. Hier kommen folgende Konstellationen ins Blickfeld:

### I. Aktive Veranlassung eines anderen zu dessen Untätigkeit

- 86** 1. Erlangt eine Person **mit Mitteln der mittelbaren Täterschaft die Wissens- oder Willensherrschaft über einen Rettungswilligen und veranlasst diesen, untätig zu bleiben**, so verwandelt die aktive Einwirkung das Gesamtgeschehen für den Hintermann in **unmittelbares aktives Tun**.<sup>132</sup> Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Veranlasser selbst erfolgsabwendungspflichtiger Garant oder ein beliebiger Dritter ist.

**Häufiger Klausurfall:** Beifahrer B täuscht den rettungswilligen Unfallfahrer F darüber, dass das Unfallopfer bereits tot sei und nicht mehr gerettet werden könne. – Nach allgemeiner Ansicht Totschlag in unmittelbarer Begehungstäterschaft.<sup>133</sup>

<sup>128</sup> Sch/Sch//Heine/Weißer § 25 Rn. 23.

<sup>129</sup> Herzberg, S. 28; ähnlich Kühl § 20 Rn. 75.

<sup>130</sup> Kindhäuser § 39 Rn. 16; Stratenwerth/Kuhlen § 12 Rn. 61.

<sup>131</sup> BGHSt 35, 347, 354; zum Katzenkönig-Fall; BGH NJW 1994, 2703.

<sup>132</sup> LK-Schünemann § 25 Rn. 214.

<sup>133</sup> Ausführlich AS-Skript Strafr AT 1 (2017), Fall 24 Rn. 464 ff.

2. Wenn der Hintermann mit Mitteln der Anstiftung einen anderen zu dessen Untätigkeit veranlasst, so liegt im Regelfall nur eine Teilnahme an der fremden Unterlassungstat vor. Ist der Veranlasser selbst Garant, wird die Teilnahme durch seine eigene unmittelbare Unterlassungstäterschaft auf Konkurrenzenebene verdrängt.

87

Ist der Tatveranlasser nicht nur Garant, sondern **besitzt schon vor seiner Einwirkung die Steuerungsherrschaft über den Veranlassten** nach den Kriterien der mittelbaren Täterschaft, so soll nach einer Grundsatzentscheidung des BGH zur Sterbehilfe ein **unechtes Unterlassungsdelikt in mittelbarer Täterschaft** vorliegen.<sup>134</sup> Ein Fall unmittelbarer Begehungstäterschaft<sup>135</sup> liegt hierin nicht, denn derjenige, der die Tatherrschaft bereits vor der Veranlassung zur Untätigkeit besessen hat, setzt seine Einflussmacht nur nicht erfolgsabwendend ein.

**Fallkonstellation des BGH:** Chefarzt C (Organisationsherrschaft!) weist die ihm unterstellten Pfleger an, den Patienten P nicht mehr mit Magensondennahrung zu versorgen, bis der Tod eingetreten ist. C ist strafbar wegen Totschlags durch Unterlassen in mittelbarer Täterschaft.

## II. Nichthinderung der Aktivtat durch einen Garanten

Hindert ein Garant einen anderen, der ihm nach den Kriterien der mittelbaren Täterschaft „unterlegen“ ist, nicht an dessen Aktivtat, so ist die Beurteilung umstritten:

88

Die mittlerweile h.M. begrenzt die mittelbare Täterschaft nicht auf einen aktiven Anstoß des Hintermannes. Danach folgt aus der Überlegenheit i.S.v. § 25 Abs. 1 Alt. 2 die täterschaftliche Verantwortung des Hintermannes für den Deliktserfolg. Mangels aktiver Verursachung könne diese nur in einem **unechten Unterlassungsdelikt in mittelbarer Täterschaft** zum Ausdruck gebracht werden.<sup>136</sup> Dieser Ansicht hat sich ausdrücklich der 5. Strafsenat des BGH angeschlossen.<sup>137</sup>

Die Gegenmeinung hält mittelbare Täterschaft nur bei einem Aktivdelikt durch einen Anstoß des Hintermannes für möglich. Bei einem Unterlassungsdelikt liege der Unrechtsvorwurf darin, dass der Garant den Eintritt des Erfolges pflichtwidrig nicht verhindert habe. Ob der Kausalverlauf, in den nicht eingegriffen worden sei, auf menschlichem Verhalten oder auf einem Naturereignis beruhe, sei gleichgültig. Die strafrechtliche „Unterlegenheit“ des Handelnden bewirke aber, dass der Untätige nicht nur Hilfe, sondern stets **unmittelbarer Täter des Unterlassungsdelikts** sei.<sup>138</sup>

**Beispiel:** Der Vater sieht, wie sein 10-jähriger Sprössling Flüssigseife in den Goldfischteich des Nachbarn schüttet. Weil er sich über den Streich freut, schreitet er nicht ein. – Nach der erstgenannten Auffassung Sachbeschädigung durch Unterlassen in mittelbarer Täterschaft; nach der Gegenmeinung Sachbeschädigung in unmittelbarer Unterlassungstäterschaft.

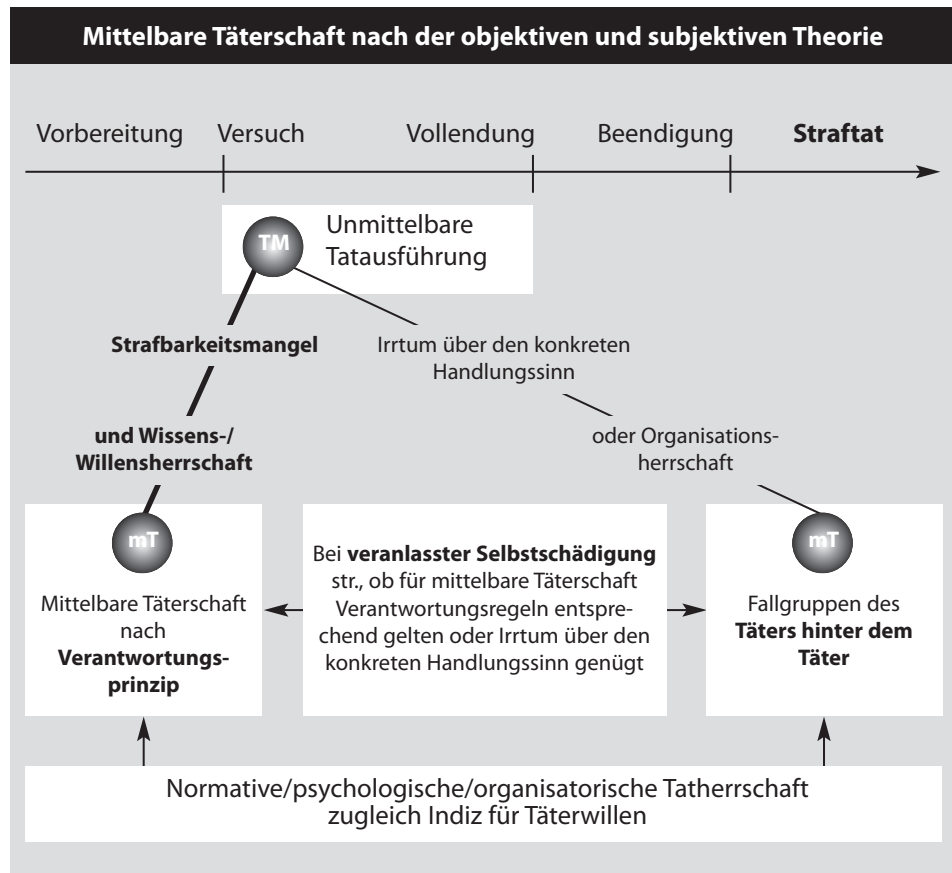
134 BGH NJW 1995, 204; LK-Schünemann § 25 Rn. 214; kritisch Brammsen NSTZ 2000, 337, der diesen Fall – zu Unrecht – der unmittelbaren Begehungstäterschaft zuordnet.

135 Wie oben Rn. 86.

136 Frister Kap. 27 Rn. 47; Kindhäuser § 39 Rn. 41 ff.

137 BGH BGHSt 48, 77, 89.

138 Vgl. Gropp § 10 Rn. 69; Sch/Sch/Heine/Weißer § 25 Rn. 57.



### Erscheinungsformen der mittelbaren Täterschaft

- **Mittelbare Täterschaft nach Verantwortungsprinzip**
  - Unvorsätzliches, gerechtfertigtes, entschuldigtes Werkzeug
  - Sonderfälle: tatbestandslos handelnder Vordermann
    - Qualifikationslos doloser Werkzeug-Gehilfe
    - Absichtslos-doloser Werkzeug-Gehilfe
- **Fallgruppen des Täters hinter dem Täter**
  - Manipulierter error in persona (Dohna-Fall)
  - Ausnutzung eines vermeidbaren Verbotsirrtums (Katzenkönig-Fall)
  - Ausnutzung von Organisationsherrschaft (Schreibtischtäter-Fall)
  - Str. bei Erzeugung eines Irrtums über qualifizierende Umstände und bei Erzeugung eines „graduellen Tatbestandsirrtums“

**Fall 12: Untauglicher Versuch und Versuch aus grobem Unverstand**

Die F erwartete ein Kind von M. Da sie ihr Liebesverhältnis mit dem verheirateten M geheim halten musste, andererseits die von M immer wieder verlangte Abtreibung aus religiösen Gründen verweigerte, brachte F das Kind in der Wohnung ihrer Tante T zur Welt. M war bei der Geburt anwesend. Er befürchtete, dass das Kind einer Fortsetzung seines ehewidrigen Verhältnisses mit F im Wege stehen könnte. Aufgrund eines spontan gefassten Entschlusses ergriff er deshalb das Neugeborene unmittelbar nach Beendigung des Geburtsvorgangs und drückte es längere Zeit in einen wassergefüllten Bottich, um es zu ertränken. Später stellte sich heraus, dass das Kind schon vorher infolge einer unsachgemäßen Geburtshilfe der T erstickt war. Strafbarkeit des M?

- I. M könnte sich wegen eines als Verbrechen strafbaren **versuchten Totschlags** gemäß **§§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1** strafbar gemacht haben, als er das Neugeborene unter Wasser drückte.

1. Da das Kind schon vorher tot war, konnte diese Handlung für den Tod nicht mehr kausal sein, sodass eine Strafbarkeit aus Vollendungstat ausscheidet.

2. M müsste **Tatentschluss** für einen Totschlag besessen haben. Er nahm an, das lebend zur Welt gekommene Kind durch Untertauchen in dem Wasserbottich zu ertränken. M ging somit von Umständen aus, bei deren Vorliegen alle Voraussetzungen für die vollendete Tötung eines Menschen vorgelegen hätten. Darauf, dass diese Voraussetzungen objektiv nicht vorlagen, kommt es für den Tatentschluss nicht an. Der Sachverhaltsirrtum, dem M verfangen war, begründete erst seinen Tatentschluss (sogenannter **umgekehrter Tatbestandsirrtum**).

217

**Aufbau:** Mehr braucht an dieser Stelle noch nicht gesagt zu werden, denn im Tatentschluss wird nur die subjektive Seite geprüft. Dass die Vorstellung des Täters an der Realität vorbeigegangen ist, dass also der Versuch gar nicht erfolgsgeeignet war, wird im Prüfungsaufbau erst dort bedeutsam, wo auch der Tatplan Außenwirkung zeigt, und das ist das unmittelbare Ansetzen.

3. M müsste nach seiner Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt haben, § 22.

a) Da § 22 auf die **Vorstellung des Täters von der Tat**, also dessen **subjektive Sachverhaltssicht** (und seinen Tatplan) abstellt, kommt es für den Versuchsbeginn auch nur auf diese an. Folglich kann ein Versuch auch dann vorliegen, wenn der Tatbestand nach der wahren Sachlage gar nicht verwirklicht werden konnte. Der untaugliche Versuch steht ebenso unter Strafe wie der taugliche Versuch. Dies wird durch § 23 Abs. 3 bestätigt, wonach die Verkennung der mangelnden Erfolgeignung sogar „aus grobem Unverstand“ zu einem Schuldspruch führt und das Gericht allenfalls auf die Verhängung einer Strafe verzichten kann. Hier stellte sich M vor, dass das neugeborene Tatopfer noch lebte.

b) Auch für die Beurteilung, ob der Täter **unmittelbar angesetzt** hat, wird der von ihm vorgestellte Sachverhalt zugrunde gelegt. Ausgehend davon ist zu

218

fragen, ob nach einem **objektiven Maßstab** mit der fraglichen Handlung das betroffene Rechtsgut bereits konkret gefährdet gewesen wäre oder ob es hierzu noch weiterer wesentlicher Zwischenakte bedurft hätte ausführlich (dazu genauer unten Rn. 230). Hätte das Kind im vorliegenden Fall – so wie sich M vorstellte – tatsächlich noch gelebt, so wäre es bereits mit dem Untertauchen in die Gefahr geraten zu ertrinken. Nach seiner Vorstellung von der Tat hat M unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung und damit zu einem untauglichen Versuch (am untauglichen Opfer) angesetzt.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld der Tat sind gegeben.

- 219** 5. Die **Strafwürdigkeit – nicht der Schuldspruch! – untauglicher Versuche relativiert sich** nach § 23 Abs. 3 bei solchen Vorhaben, von denen offensichtlich keine ernst zu nehmende Erschütterung des Rechtsfriedens ausgeht.<sup>258</sup> Hat der Täter **aus grobem Unverstand** verkannt, dass die Tat nicht zur Vollendung kommen konnte, dann kann das Gericht **von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern, sogenanntes „Trottelprivileg“**.<sup>259</sup> Aus grobem Unverstand irrt, wer die mangelnde Vollendbarkeit aufgrund völlig abwegiger Vorstellungen von gemeinhin bekannten Ursachenzusammenhängen verkennt. Der Irrtum muss sich also für jeden Menschen mit durchschnittlichem Erfahrungswissen geradezu aufdrängen.

**Beispiele:** Kamillentee als Abtreibungsmittel; Versuch, ein hoch fliegendes Düsenflugzeug mit einem Luftgewehr abzuschießen.<sup>260</sup>

Eine solche aberwitzige Fehlvorstellung ist nur in den seltensten Fällen anzunehmen. Sie lag auch im vorliegenden Fall nicht vor, weil dem A die Totgeburt allein wegen der Spontaneität der Tatausführung verborgen geblieben war.

- II. Die Tat ist als **Mordversuch** gemäß **§§ 211, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1** anzusehen, wenn M objektive Mordmerkmale verwirklichen wollte oder subjektive Mordmerkmale besessen hat.
1. Tatentschluss für heimtückisches Handeln ist abzulehnen. Angesichts der Plötzlichkeit der Fassung des Tatentschlusses liegt kein bewusstes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit von F oder T, der für das Leben des Kindes schutzbereiten Dritten, vor.<sup>261</sup>
  2. M handelte aber aus niedrigen Beweggründen, da es auf sittlich tiefster Stufe steht, einen Menschen, der den nicht achtenswerten Zielen des Täters – hier: Fortsetzung des außerehelichen Verhältnisses mit F – im Wege steht, wie einen Gegenstand zu beseitigen.<sup>262</sup>

**Ergebnis:** M ist wegen versuchten Mordes strafbar, §§ 211, 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1.

<sup>258</sup> SK-Rudolphi § 23 Rn. 5.

<sup>259</sup> Zu Möglichkeiten der StA vgl. § 153 b StPO.

<sup>260</sup> Vgl. BGH NJW 1995, 2176, wonach aber allein ein Irrtum über die tödliche Wirkung einer zu gering dosierten Giftmenge keine Strafmilderung wegen grob unverständigen untauglichen Versuchs auslöst.

<sup>261</sup> Vgl. Fischer, § 211 Rn. 43 a f. m.w.N.

<sup>262</sup> Vgl. LK-Jähnke § 211 Rn. 30 m.w.N.

**Irrtum über Schuldelemente/Prozessvoraussetzungen etc.**

<b>Bezugspunkt d. Irrtums</b>	<b>Unkenntnis</b>	<b>Irrige Annahme</b>
<b>Eigene Schuldfähigkeit</b>	In beiden Richtungen unbeachtlich	
<b>Tatsächl. Voraussetzungen des entschuldigenden Notstandes</b> Entspr. bei anderen Entschuldigungsgründen	Entschuldigungsgrund greift nicht ein	§ 35 Abs. 2: bei Unvermeidbarkeit entschuldigt, bei Vermeidbarkeit Bestrafung aus Vorsatztat mit zwingender Strafmilderung
<b>Existenz und Grenzen eines Entschuldigungsgrundes</b>	Wenn lediglich rechtliche Verengung des tatsächlich gegebenen Entschuldigungsgrundes: Täter ist entschuldigt	Rechtsirrtum für den Schuldpruch unbeachtlich, allenfalls Berücksichtigung bei Strafzumessung
<b>Putativnotwehrexzess</b> d.h. irrige Annahme einer Notwehrlage, dabei intensiver verteidigt als zur Abwehr des vorgestellten Angriffs erforderlich gewesen wäre	Nicht denkbar	§ 33 gilt nach h.M. nicht analog: Es liegt ein nach § 17 zu behandelnder Erlaubnisirrtum vor.
<b>Tatsächliche Voraussetzungen von Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründen</b>	1. Rspr. u. z.T. Lit.: unbeachtlich, allein obj. Lage entscheidet 2. Teil der Lit.: immer Tätervorstellung berücksichtigen 3. Teil der Lit.: differenzierend: Obj. Lage entscheidet, wenn hinter Regelung staatspolitische Belange oder kriminalpolitische Zweckmäßigkeitserwägungen stehen – Tätervorstellung entscheidet, wenn notstandsähnliche Motivationslage	
<b>Existenz und Grenzen eines Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrundes</b>	In beiden Richtungen unbeachtlich	
<b>Prozessvoraussetzungen</b>	In beiden Richtungen unbeachtlich	
<b>Strafzumessungsgründe</b> (Regelbeispiele, sonstige unbenannte Strafschärfungsgründe)	Entspr. § 16 Abs. 1 S. 1 nicht zu berücksichtigen	Kann bei Strafzumessung berücksichtigt werden
<b>Objektive Bedingung der Strafbarkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Grds. in beiden Richtungen unbeachtlich</li> <li>■ Besond. Verbotsirrtumsregeln bei §§ 113 Abs. 4, 136 Abs. 4</li> </ul>	

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abergläubischer Versuch .....	221	Schema .....	461
aberratio ictus .....	238, 412	Bewertungseinheit, tatbestandliche .....	427
Absehen von Strafe .....	493	<b>Dauerdelikt</b> .....	428, 440
Absorptionsprinzip .....	453	Denkzettel-Fall .....	288
Abstiftung .....	111	Differenzierung von Handlungs- und Erfolgs- unrecht .....	362
actio libera in causa .....	243, 390	Dohna-Fall .....	82
agent provocateur .....	133, 147	dolus alternativus .....	210
aliud-Theorie .....	419	dolus generalis .....	353
Allgemeine Ansatzformel .....	255	Doppelirrtum .....	384
Allgemeine persönliche Merkmale .....	173	Doppelter Teilnehmervorsatz .....	90
animus auctoris .....	32	Duchesne .....	148
animus socii .....	32	Durchgangsdelikte .....	449
Anstifter .....	1, 88	Durchgangstat .....	449
Anstiftung .....	111 ff.	<b>Echte Wahlfeststellung</b> .....	479
Abstiftung .....	113	Eigenhändige Delikte .....	8
Aufstiftung .....	113	Eindruckstheorie .....	189
Bestimmen .....	110	Einheitstäterbegriff .....	4
durch Unterlassen .....	116	Einsatzstrafe .....	457
Hervorrufen des Tatentschlusses .....	111	Einseitige Mittäterschaftsprüfung .....	37
objektiv .....	417	Einwilligungstheorie .....	73
omnimodo facturus .....	111	Einwirkungstheorie .....	255
Umstiftung .....	111	Einzelakttheorie .....	277
zu fremdem Unterlassen .....	95	Einzellösung .....	253
zur Anstiftung .....	141	Einzeltäter .....	11
zur Beihilfe .....	141	Einziehung .....	497
Asperationsprinzip .....	457	Entlassungstheorie .....	238, 255
Ausnahmetheorie .....	243	Entschuldigungsgründe .....	394
<b>Badewannen-Fall</b> .....	17	Entschuldigungstatbestandsirrtum .....	396
Bedeutungskennntnis .....	324	Entziehung der Fahrerlaubnis .....	495
Bedingungstheorie .....	354	Entziehungsanstalt .....	495
Beendeter Versuch .....	265, 284	Erfolgsqualifikation (Rücktritt) .....	302
Begegnungsdelikte .....	110	Erfolgsqualifikation (Versuch) .....	247
Begleittat, mitbestrafte .....	450	Erfolgsqualifizierende Merkmale .....	8 ff.
Beihilfe .....	117 ff.	Erfolgsonrecht .....	362
berufstypische Handlungen .....	119	Erfolgswille .....	133
durch Unterlassen .....	125	Erlaubnisirrtum .....	381
Förderung der Haupttat .....	117	Erlaubnistatbestandsirrtum .....	366 ff.
Hilfe leisten .....	117	error in obiecto .....	321
objektiv-restriktive Theorien .....	121	error in persona .....	356
sukzessive .....	122, 124	error in persona (vel in obiecto) des Täters .....	410
zur Anstiftung .....	141	error in persona des Haupttäters .....	410
zur Beihilfe .....	141	error in persona vel in obiecto .....	321, 356
Berufsverbot .....	495	des Mittäters .....	409
Besondere persönliche Merkmale .....	11, 162 ff.	des Tatmittlers .....	412
Abgrenzung .....	173	des Tatnächsten .....	408
Amtsträger .....	11	Ersatzfreiheitsstrafe .....	493
Garantenstellung .....	171	Extrem subjektive Theorie .....	17
Statusbezeichnung .....	11	Exzess .....	162
Unfallbeteiligter .....	11	des Haupttäters .....	131
Besondere persönliche Merkmale für		des Mittäters .....	409
Beteiligte .....	174 ff.	<b>Fahrverbot</b> .....	494
Mittäter .....	180	Fehlgeschlagener Versuch .....	267
mittelbare Täter .....	181	bei Sinnlosigkeit der Tatvollendung.....	289
Täter .....	11	Freiheitsstrafe .....	457, 492
Teilnehmer .....	181	Ersatz- .....	493
unmittelbare Täter .....	181		
Beteiligungsmisus .....	39		
Bewältigung unklarer Sachverhalte .....	458		

neben Geldstrafe .....	493	eines Regelbeispiels .....	405
Führungsaufsicht .....	495	Irrtum .....	315 ff.
Fungibilität .....	80	auf der Ebene des Tatbestandes .....	319
Funktionale Tatherrschaft .....	31, 38, 39	bei äußeren Tatbestandsmerkmalen .....	323
<b>Garantenpflicht</b> .....	343	bei mehreren Tatbeteiligten .....	408
Garantenstellung .....	341, 342	beim unechten Unterlassungsdelikt .....	340
Garantentheorie .....	52	des Alleintäters .....	319
Gebotsirrtum .....	344	des Schuldunfähigen .....	389
Gefahrbewusstsein .....	284	des Tatveranlassers über eigene Rolle .....	415
Gefährdungstheorie .....	231	des Teilnehmers über die Rechtswidrigkeit	
Gefahrgemeinschaft .....	408	der Haupttat .....	378
Gehilfe .....	1, 88	objektive Rechtfertigung –	
akzessorietätsorientierte		subjektive Rechtswidrigkeit .....	360
Förderungstheorie .....	89	objektive Rechtswidrigkeit –	
Geldstrafe .....	457, 493	subjektive Rechtfertigung .....	366
neben Freiheitsstrafe .....	493	Rechtsirrtum .....	316, 329
Gemeinsamkeiten von Anstiftung		Schein-Mittäter .....	412, 413
und Beihilfe .....	89	Sonderdeliktseigenschaft .....	337
Gesamtbetrachtung .....	277, 288, 336	Tatbestandsirrtum .....	319
Gesamtbewertende Umstände .....	371	über die eigene Tatrolle .....	412
Gesamtlösung .....	253	über die Tätereigenschaft .....	337
Gesamtstrafe .....	457	über eigene Schuldfähigkeit .....	388
Gesetzeskonkurrenz bei Handlungseinheit .....	441	über Entschuldigungsgründe .....	394
Gesetzeskonkurrenz bei Handlungsmehrheit.....	453	über erfolgsqualifizierende Merkmale .....	348
Gesetzlichkeitsprinzip .....	458	über Garantenstellung .....	342
Gleichrangigkeit der Mitwirkung .....	31	über Kausalverlauf .....	352
Gleichwertigkeitstheorie .....	357	über obj. Strafbarkeitsbedingungen .....	407
Gremienentscheidung .....	48	über objektive Zurechnung .....	359
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit .....	495	über privilegierende Tatbestandmerkmale .....	350
<b>Handlung im natürlichen Sinne</b> .....	434	über Prozesshindernisse .....	404
Handlungseinheit		über Prozessvoraussetzungen .....	404
Gesetzeskonkurrenz .....	442	über qualifizierende Tatbestands-	
juristische .....	441	merkmale .....	346
natürliche .....	437	über Rechtswidrigkeit .....	360
rechtliche .....	439	über Strafaufhebungsgründe .....	401
Handlungsmehrheit .....	453	über Strafausschließungsgründe .....	401
Handlungsunrecht .....	362	Unkenntnis .....	315
Hintermann .....	390, 412	Verbotsirrtum .....	319
Holzkugel-Fall .....	289	Iterative Tatbestandserfüllung .....	431
<b>Idealkonkurrenz</b> .....	426, 452	<b>Jauchegruben-Fall</b> .....	352
Identitätsirrtum .....	289	Juristische Handlungseinheit .....	441
Identitätsirrtum des actio libera in causa-		<b>Katzenkönig-Fall</b> .....	83
Täters .....	390	Kausalfaktoren .....	320
Identitätsirrtums des Tatmittlers .....	410	Kettenteilnahme .....	141
in dubio pro reo .....	458, 462	Klammerwirkung .....	441
bei der Rechtswidrigkeit .....	463	Kleine alternative Lösung .....	460
bei der Schuld .....	463	Klingelfälle .....	235
bei der Strafzumessung .....	463	Kollegialentscheidung .....	48
bei Prozessvoraussetzungen .....	464	Kombinationsformel .....	232
bei Strafaufhebungsgründen .....	463	Konkretisierungstheorie .....	357
bei Strafausschließungsgründen .....	463	Konkurrenzen .....	421 ff.
bei Tatsachenzweifeln .....	461	Gesamtstrafe .....	457
beim Tatbestand .....	463	Konsumtion .....	450
normatives Stufenverhältnis .....	465	Prüfungsschema .....	426
Irrealer Versuch .....	221	Spezialität .....	443
Irrige Annahme .....	315	Subsidiarität .....	447
der tatsächlichen Voraussetzungen eines		<b>Lederspray-Fall</b> .....	48
entschuldigenden Notstandes .....	396	Lehre	
eigener Sonderdeliktseigenschaft .....	337	vom dolus generalis .....	353
eines erfolgsqualifizierenden Merkmals .....	349	von den neg. Tatbestandsmerkmalen .....	375

von der Doppelfunktion des Vorsatzes .....	377	Mitverursachungsbeitrag .....	30
Limitierte Akzessorität .....	98	Modifizierte Vorsatztheorie .....	372
<b>Machtapparat</b> .....	80	Motive, autonome .....	293
Manipulierter error in perona vel obiecto .....	82	Motive, heteronome .....	293
Maßregeln der Besserung und Sicherung .....	495	Motivirrtum .....	321
freiheitsentziehende .....	495	<b>Nachtat, mitbestrafte</b> .....	455
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit .....	495	Natürliche Handlungseinheit .....	437
ohne Freiheitsentzug .....	495	Nebenefolgen einer Straftat .....	496
Materiell-objektive Theorie .....	31	Nebenteilnahme .....	140
Mehraktige Delikte .....	429	Notwendige Teilnahme .....	110
Mehrfache Beteiligung .....	137	<b>Omnimodo facturus</b> .....	111, 137
Mehrheit von Gesetzesverletzungen .....	426	Opferschutz .....	259
Mitbestrafte Begleitatt .....	450	Organisationsherrschaft .....	80
Mitbestrafte Nachtat .....	453, 455	<b>Parallelwertung in der Laiensphäre</b> .....	330
Mitbestrafte Vortat .....	453 f.	Person des nach § 30 Handelnden .....	145
Mittäter .....	1	Personale Unrechtslehre .....	362
Mittäterschaft .....	14 ff.	Pfeffertüten-Fall .....	235
additive .....	37, 38	Pflichtdelikte .....	52
additive und alternative Tatbeiträge .....	37	Physische Beihilfe .....	119
alternative .....	38	Plus-Minus-Theorie .....	419
Ausstieg vor Versuchsbeginn .....	40	Postpendenz .....	461, 474
Beteiligungsmix .....	39	Grenzen .....	474
funktionale Tatherrschaft .....	31, 38, 39	Voraussetzungen .....	474
gemeinsamer Tatplan .....	25	Privilegierende Tatbestandsmerkmale .....	350
Gesamtperson .....	36	Prozesshindernisse .....	404
Gleichrangigkeit der Mitwirkung .....	31	Prozessvoraussetzungen	
Identitätsirrtum .....	410	Irrtum über .....	404
Mitwirkung im Vorbereitungsstadium .....	38	Psychiatrisches Krankenhaus .....	495
Mitwirkungsakt bei Tatausführung .....	38	Psychische Beihilfe .....	119
Prüfungsschema .....	35, 36	Psychologische Vergleichbarkeit .....	484
sukzessive .....	44	Putativnotstand .....	366
Tatherrschaft .....	31	Putativnotwehr .....	366
Unterlassen .....	51	Putativnotwehrexzess .....	399
Unterlassen neben einem Aktivtäter .....	51	<b>Qualifikationslos-doloser Werkzeug-Gehilfe</b> .....	178
vermeintliche .....	412	Qualifizierende Tatbestandsmerkmale .....	346
Mitteilnahme .....	140	Qualifizierter Versuch .....	284
Mittelbare Täterschaft .....	53 ff.	<b>Realkonkurrenz</b> .....	426, 456
bei veranlasster Selbstschädigung .....	73	gleichartige .....	456
Dohna-Fall .....	82	ungleichartige .....	456
dolus-absichtsloses Werkzeug .....	76	Rechtliche Handlungseinheiten .....	439
Einwilligungstheorie .....	73	Rechtsethische Vergleichbarkeit .....	484
Erscheinungsformen .....	88	Rechtsfolgen der Tat .....	490
Förderungshandlung .....	59	Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte	
Fungibilität .....	80	Schuldtheorie .....	377
Identitätstäuschung des Tatentschlossenen .....	82	Rechtsgelöstheit .....	80
nach dem Verantwortungsprinzip .....	64	Rechtsirrtum .....	316, 329
Organisationsherrschaft .....	80	Rechtsnormungswissheit .....	472
Pflichtdelikte .....	77	Rechtswidrigkeit	
Prüfungsschema .....	63	in dubio pro reo .....	463
Rechtsgelöstheit .....	80	Irrtum über .....	359
Schreibtischtäter .....	80	Regelbeispiel	
Steuerung der Fremdhandlung .....	60	Irrtum über .....	405
subjektive Theorie .....	60	Reichweite der unmittelbaren Täterschaft .....	11
Subjektqualität .....	54	Rose-Rosahl-Fall .....	409
Tatherrschaftslehre .....	60	Rücktritt .....	181 ff.
Tatveranlassung .....	60	actio libera in causa-Tat .....	300
Unterlassen .....	86	Ende gut – alles gut .....	294
Verantwortungsprinzip .....	64	erfolgsqualifizierter Versuch .....	302
Verbotssirrtum des Handelnden .....	83		
Willensherrschaft .....	60		
Mittelbare Teilnahme .....	140		
Mittelbarer Täter .....	1		

ernsthafte Bemühen .....	295	Sonderdelikt .....	9
mehraktiges Versuchsgeschehen .....	275, 299	Subsidiarität .....	447
Versuch der Rauschtat .....	301	Subsumtionsirrtum, umgekehrter .....	220, 334
Rücktritt vom beendeten Versuch .....	293	Sukzessive Beihilfe .....	122
Bestleistungstheorie .....	294	Sukzessive Tatbestandserfüllung .....	431
Differenzierungsthese .....	294	<b>Tagesatzsystem .....</b>	<b>493</b>
Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch .....	302	Tat im strafprozessualen Sinn .....	422
Rücktritt vom Versuch .....	256 ff.	Tatbestandliche Bewertungseinheit .....	138, 427
Aufgeben der Tatausführung .....	290	<b>Tatbestandserfüllung</b>	
Aufgeben der weiteren Ausführung .....	264	iterative .....	431
autonome Motive .....	293	sukzessive .....	431
bei eingetretener Erfolgsqualifikation .....	303	Tatbestandsirrtum .....	319
bei fehlender Verhinderungskausalität .....	266	gradueller .....	85
bei mehreren Tatbeteiligten .....	261, 307	umgekehrter .....	336
bei unbeendetem Versuch .....	283	<b>Tatbestandsmerkmale</b>	
Denkzettel-Fall .....	288	negative .....	375
des Alleintäters .....	262, 273	privilegierende .....	350
des unechten Unterlassungsdelikts .....	296	qualifizierende .....	8
des Unterlassungsdelikts .....	296	<b>Tatbestandsverschiebung .....</b>	<b>92, 145, 181</b>
einer Rauschtat .....	299	Tatbezogene Merkmale .....	162
Einzelakttheorie .....	278	Tateinheit .....	426, 452
Erfolgsqualifikation .....	302	in dubio pro reo .....	463
ernsthafte Bemühen .....	295	Tatentschluss .....	192, 207
Freiwilligkeit .....	289	Täter hinter dem Täter .....	79
heteronome Motive .....	293	Täterschaft .....	1
persönlicher Strafaufhebungsgrund .....	260	Tatbegehung als Voraussetzung .....	11
Strafzwecktheorie .....	259	Tatherrschaft .....	31
Teilrücktritt .....	302	Tatherrschaftsbewusstsein .....	31, 61
Übersicht zu den Varianten .....	272	Tatherrschaftslehre .....	31, 38, 52, 60
Verhinderung der Tatvollendung .....	265	Tatmehrheit .....	426, 456
Verhinderung der Vollendung .....	295	in dubio pro reo .....	463
Rücktrittshorizont .....	279, 285	Tatmittler, Identitätsirrtum .....	412
Korrektur .....	287	Tatprovozierende Situation .....	115
<b>Sachverhaltsalternativität .....</b>	<b>473</b>	Tatsachenalternativität .....	471
<b>Sachverhaltsungewissheit .....</b>	<b>474</b>	Tatsachenirrtum .....	371
<b>Salzsäure-Fall .....</b>	<b>415</b>	Tatsachenungewissheit .....	471
<b>Schreibitschtäter .....</b>	<b>80</b>	Tatsachenzweifel .....	459
<b>Schuld</b>		Tauglicher Versuch .....	189
in dubio pro reo .....	463	Teilnahme .....	89 ff.
Schuldfähigkeit .....	388	agent provocateur .....	133
<b>Schuldtheorie</b>		Erfolgsqualifikation .....	100
eingeschränkte .....	370	Prüfungsschema .....	92
rechtsfolgenverweisende, eingeschränkte .....	377	strafbegründende Vorsatz-Fahrlässigkeits-	
strenge .....	373	Kombinationen .....	100
<b>Selbstschädigungsfälle .....</b>	<b>74</b>	Strafgrund .....	133
Einwilligungstheorie .....	73	Teilnahmeformen .....	88 ff.
<b>Sicherungsverwahrung .....</b>	<b>495</b>	Teilnehmer ohne Erfolgswillen .....	133
Sirius-Fall .....	73	Teilrücktritt vom Versuch einer Qualifikation .....	302
<b>Sonderdelikt .....</b>	<b>9</b>	Theorie vom Ausschluss des Vorsatzunrechts .....	376
Spezialität .....	443	Totbeten .....	221
<b>Sphärentheorie .....</b>	<b>231</b>	Tötungsbefehl bei Grenzdurchbrüchen .....	17
Staschynskij-Urteil .....	17	<b>Überschreiten der Versuchsschwelle .....</b>	<b>185</b>
Statusbezeichnung .....	11	Umgekehrter Tatbestandsirrtum .....	217
Strafausdehnung .....	11	Umstände der objektiven Zurechnung .....	320
Strafklageverbrauch .....	422	Umstände i.S.v. § 16 Abs. 1 S. 1 .....	323
Strafvorbehalt .....	493	Unbeendeter Versuch .....	264
Strafzwecktheorie .....	259	Unbrauchbarmachung .....	497
Stufenverhältnis .....	465	Unechte Wahlfeststellung .....	461
Subjektiv-objektive Abgrenzungsformel .....	221	Unechtes Unterlassungsdelikt .....	340
Subjektqualität .....	6	Unkenntnis .....	315
eigenhändiges Delikt .....	8	einer Strafverfolgungsvoraussetzung .....	317
fehlende .....	11		

Unklare Sachverhalte, Bewältigung .....	458	der Tatvollendung .....	289
Unmittelbare Täterschaft		Fehlschlag wegen rechtlicher	
objektiver Zurechnungszusammenhang .....	19	Unmöglichkeit .....	270
Reichweite .....	11	im besonders schweren Fall .....	244
Unmittelbarer Täter .....	1	Prüfungsschema .....	206
Unmittelbares Ansetzen .....	188	rechtlich irrelevanter Tatplan .....	220
allgemeine Ansatzformel .....	242	Rechtswidrigkeit .....	193
bei abgeschlossenem Täterhandeln .....	236	Rücktritt vom unbeendeten Versuch .....	264
Entlassungstheorie .....	238	Rücktrittsprüfung .....	195
Mitwirkungshandlung des Opfers .....	238	Strafgrund .....	189
zur Tatbestandsverwirklichung .....	221	strafloses Wahndelikt .....	203
Unmittelbarkeitsanforderung .....	230	subjektive Theorie .....	189
Unmittelbarkeitskriterien .....	233	Tatentschluss .....	183
Ausforschen einer Tatmöglichkeit .....	234	Tatgeneigtheit .....	182
bzgl. Versuchsbeginn .....	233	Teilverwirklichung .....	229
Täter begibt sich zum Opfer .....	235	unmittelbares Ansetzen .....	188
Verabredung zur späteren Tat .....	233	Vollendung rechtlich unmöglich .....	270
Unrechtheitslehre .....	376	Vollendung vor Versuchsbeginn .....	188
Untauglicher Versuch .....	189, 216, 329, 412	Vorbereitung .....	184
am untauglichen Objekt .....	216	vorzeitiger Ausstieg eines Mittäters .....	40
des untauglichen Subjekts .....	216	Wahndelikt .....	220
mit untauglichen Mitteln .....	216	Versuch bei Mittätern	
Strafwürdigkeit .....	219	Einzellösung .....	253
Trottelprivileg .....	219	Gesamtlösung .....	253
Unterlassungsversuch .....	296	Versuch bei mittelbarer Täterschaft	
Unwesentliche Kausalabweichung .....	188	allgemeine Ansatzformel .....	255
Urheberschaft .....	96	Einwirkungstheorie .....	255
<b>Verantwortungsprinzip .....</b>	<b>64</b>	Entlassungstheorie .....	255
Verbotsirrtum .....	319	Versuchstat im Rausch .....	299
Verbotsirrtum des Handelnden .....	83	Versuchte Anstiftung .....	147
Verbrechervernunft .....	293	Versuchte Kettenanstiftung .....	147
Verfall .....	497	Verwarnung mit Strafvorbehalt .....	493
Vergleichbarkeit		Verwirklichungsphasen jeder Vorsatztat .....	182
psychologische .....	484	Vollendung vor Versuchsbeginn .....	188
rechtsethische .....	484	Vollendungsvorsatz .....	272
Verhältnismäßigkeit .....	495	Vorsatz, Faktenkenntnis .....	323
Verhexen .....	221	Vorsatz und Irrtum über den Kausalverlauf .....	351
Verhinderung der Vollendung .....	295	Vorsatz-/Schuldlehre .....	73
Verlust		Vorsatzfeststellung .....	188
der Amtsfähigkeit .....	496	Vorsatzgegenstand .....	320
der Wählbarkeit .....	496	Vorsatzinhalt .....	322
des Stimmrechts .....	496	Vorsatztheorien .....	372
Vermeintliche Mittäterschaft .....	412	strenge .....	372
Verstreichenlassen der ersten Rettungs-		Vorsatzzurechnung .....	162
möglichkeit .....	242	Vorstufen der Verbrechensbeteiligung .....	142
Versuch .....	182 ff.	Prüfungsschema .....	152
actio libera in causa-Tat .....	243	Vortat, mitbestrafte .....	454
aus grobem Unverstand .....	219	Vorverlegungstheorie .....	243
Beginn .....	185	<b>Wahlfeststellung</b>	
Beginn im Vorfeld der Tatbestands-		echte .....	461
verwirklichung .....	230	unechte .....	461
bei erfolgsqualifizierten Delikten .....	247	Wahndelikt .....	220, 318
bei Mittätern .....	252	Wesentliche Kausalabweichung .....	19, 358, 412
bei mittelbarer Täterschaft .....	254	Willensherrschaft .....	60
bei vorsätzlicher actio libera in causa .....	243	<b>Zäsur .....</b>	<b>280</b>
Definition .....	182	Zielverfehlung .....	288
des unechten Unterlassungsdelikts .....	240	Zweifel über Rechtfertigungs-	
Durchgangsstadium der Vorsatztat .....	182	voraussetzungen .....	378
Eindruckstheorie .....	189	Zweifelsatz .....	458
einer Qualifikation .....	244	Zwischenakttheorie .....	231
Fehlschlag .....	267		
Fehlschlag auch bei Sinnlosigkeit			